

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 5.

Halle, Sonntag den 7. Januar
Hierzu eine Beilage.

1849.

Verzeichniß der in der Sitzung der Stadtverordneten am 8. Januar d. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Revision der Hospitals-Rechnung pro 1847.
- 2) Fernere Beschäftigung des Bauschreiber Hoffmann.
- 3) Erhöhung des Statsitels für Inventarien.
- 4) Fristgesuch des Ackerpächter Knoche.
- 5) Vermietung der Schmidt'schen Häuser.

Deutschland.

Halle, d. 6. Januar. Das abgewichene Jahr ist über-
reich an gewaltigen Ereignissen. Es wäre vermessen, ein Bild
von diesem Thatensturm in den engen Rahmen eines Zeitungs-
artikels zusammenfassen zu wollen. Wir heben nur Einzelnes
aus. Die ersten Flintenschüsse, die in der Kapuzinerstraße zu
Paris abgedrückt wurden, rollten in tausendfachem Echo wach-
send und wachsend durch Europa; die vier größten Ländergrup-
pen, die den Baum der kontinentalen Civilisation Europas tra-
gen und nähren, wurden auf Einen Ruf die Beute der tiefsten,
der allgemeinsten Erschütterung und an anderthalb hundert Millionen
Menschen, welche die Selbstsucht der alten Fürstenpolitik in den
tiefsten Schlaf übergeführt zu haben wähnten, erhoben sich wie
Ein Mann, vom Durste nach Freiheit getrieben, gegen ihre Re-
gierungen. Die Frucht am Volksbaume der Erkenntniß, in
träumerischer Stille mit allen heilsamen und giftigen Kräften
genährt, war reif geworden, die Saat, zu der die Reformation
den Boden vorbereitet, die die Philosophie des 18. Jahrhun-
derts ausgestreut, bedeckte als wogendes Aehrenfeld einen uner-
meßlichen Raum; unmöglich war es geworden, die goldenen
Körner aus massenhaften Fluren auszulesen, unmöglich durch
gewöhnliche Regierungsmittel den Freiheitsdrang niederzuhalt. n.
In Millionen war das Bewußtsein ihrer Kraft und ihres
Rechts erwacht, der Geist der Völker war zum Riesen ge-
worden und die Fürsten mit ihren kleinlichen Polizeimitteln zu
Pygmäen. Kein Heer, kein Thron konnte auch nur Stun-
denlang dem einigen Volkswillen widerstehen. Dahin sind wir
gelangt fast ohne Kampf, ohne blutige Opfer. Das Volk hat
sich wieder in sein natürliches Recht eingesetzt, hat aufgehört,

Eigenthum der Fürsten zu sein, hat diese von der Höhe des
absoluten Thrones heruntergezogen zu den Menschen und sie zu
den ersten Würdeträgern der Nation gemacht. Es geschah, was
uns die Geschichte auf jedem Blatte lehrt — die Gewalt
wuch der Gewalt. Die Bande wurden gelöst; frei ist der
größte Theil von Europa; der März hat das feudale Gebäude,
das seine Wölbungen tausend Jahre über Europa ausspannte,
zerissen und die Regierungspolitik von Ehedem vernichtet. In
wenigen Stunden bedeckten die Trümmer der alten Zeit den
Boden von 40tausend Quadratmeilen und das alte Räder-
werk der Regierungsmaschine hat alle seine Schwungkraft ver-
loren. Das Schauspiel dieses außerordentlichen Umschwunges
der Dinge war großartig, bewundernswerth im Beginn, schre-
ckenerregend im Verlauf.

Zerstören ist leicht, Schaffen ist schwer. Das Volk fühlte
nach dem Sturm der Vernichtung die schwere Pflicht, zu einem
haltbaren Neubau zu schreiten. Es benahm sich besonnen und
ehrenwerth. In der ersten Sturmfluth sank nur Eine Krone
unter, wahrscheinlich nicht unrettbar; die Mäßigung der Völker
gebot ihnen ein Halt an den Stufen der Throne. Die euro-
päischen Kontinentalstaaten besitzen alles, nur nicht die Anlagen
und Grundbedingungen zur Republik. Aber so besonnen und
achtungswerth freigewordene Völkermassen sich benehmen, den-
noch ist es undenkbar, daß ohne leitende Regel und ohne einen
alleinherrschenden Gedanken alle divergirenden Individualitäten
auf die Dauer sich aus bloßer taktvoller Selbstbeherrschung in
einer solchen Weise vertragen und sogar gegenseitig so unter-
stützen, daß die Bürgschaften der Ruhe und Ordnung nur eini-
germaßen sicher sind. Man unternahm den Neubau der Staats-
ordnungen. Die Bauleute fanden sich in neuen Regierungs-
beamten und in den Kammern, in den konstituierenden Ver-
sammlungen. Frankreich gelangte eben so rasch als leichtfertig
zu einem Abschluß, der zugleich Protest und Sühne für die ihm
1814 auferlegten Gewaltverträge ist. Oesterreich mit dem ge-
gebenen sichtbaren Herrscherhaupte, dem alte Gewohnheiten und
der Respekt für das Bestehende die Herrschaft über die Gemü-
ther erhalten haben, wird nach Frankreich der zweite Staaten-
komplex sein, welcher die politische Reform einem herrschenden
Gedanken unterwirft. Nur in Deutschland, von jeher der Tum-
melplatz aller Ideen, treibt der neidlose Vorzug aufopfernder

Spekulation eine so große Mannigfaltigkeit politischer Systeme ans Licht, daß der Staat vor Staatskünstlern fast verschwand und nur der Eine Gedanke der Einheit als der Sonnenpunkt aus dem Gewirre der Ideen herausblitzte. Vorzüglich waren es drei Hauptrichtungen von Reformbestrebungen, die aus der Masse der Systeme und Träume herausstraten: das konstitutionelle Fürstenthum mit mehr oder minder demokratischen Institutionen, die Republik von verschiedenen Farben bis zur blutrothen und die Errichtung eines völlig neuen sozialen Gebäudes, bei dem die Erbauer sich grundsätzlich um die künftige Gestaltung der Regierungsform gar nicht bekümmern. Die Anhänger des Konstitutionalismus spalteten sich in viele Parteien. Die Einen wollten die alten Dynastien bestehen lassen, die Andern nur einige derselben, die Dritten stellten das Sprach- oder Ragensystem — das sogenannte nationale — voran und suchten vorerst die gleichartigen Völkerstämme zu verbinden. Die Dynastie, der historische, politische, merkantile und militärische Gesichtspunkt ist diesen sogenannten Staatsphilosophen Nebensache. Andre wollten das Wahlkönigthum, hier mit, dort ohne Erblichkeit. Wieder Andre schwärmten für eine alternirende und sogar für eine vielköpfige Regierungsgewalt. Alle hier genannten theilten und theilen sich wieder in Anhänger des Centralisationsystems und in Solche, die Föderativstaaten, sogar Föderativbezirke wünschen. Fast gleich groß sind die Ansichtsverschiedenheiten unter den Anhängern der Republik. Ein wahres Chaos unverdauter Meinungen und stumperhafter Systeme bildet aber die dritte Gattung, die sogenannten Socialisten und Kommunisten, welche die Welt in ein großes Spinnhaus voll Faulheit und Wohlleben und die Staaten in Mastanstalten verwandeln möchten.

Dasselbe Schicksal traf Italien. Auch dort hinderte die Unklarheit das Durchschlagen eines einzigen in seiner Vollgewichtigkeit anerkannten nationalen Gedankens. Nur darin unterschied sich die dortige Bewegung, daß ihr der italienische Charakter feige Schlaueit, Intrigue und Banditenmäßiges beigemischte.

In Deutschland kämpfte das ganze Jahr hindurch die politische Schwärmerei mit dem Systeme des Praktisch-Nothwendigen, die Traumpolitik der jugendlichen Idealisten mit der Lebenspolitik der Erfahrung und der Selbsterkenntniß. Der Kampf der Systeme wurde unter die Masse getragen, der politische Träumer wurde Wähler, der geistige Kampf zum Straßenkampf der rohen Gewalt. Die unklare Masse des Volkes sollte die parlamentarischen Niederlagen der Phantasten in Siege, des Lebens, die zur Herrschaft gelangte reformirende Vernunft in den Wahnsinn ununterbrochener Revolution umkehren. Es gelang nicht, die Einheit in das Praktisch-Nothwendige und Wahre, die Vernunft der Erfahrung, der göttliche Geist der Geschichte war stärker, als das System der Träumer, Phantasten und politischen Fanatiker. Die Ordnung siegte über die Gesetzlosigkeit, die Reform über die Revolution, die Vernunft über den Fanatismus. Das ist, wenn nicht die einzige, doch die größte Errungenschaft, die das alte Jahr dem neuen als theures Vermächtniß überantwortet hat. Bewahren wir sie als den theuren Schild, der die Völker vor Täuschungen schirmt. Das vergangene Jahr hat uns der Täuschungen, der Träume, der Phantasten viele gebracht, aber auch in Nebel verschwinden lassen. Haben wir in der Zeit des Druckes — sagt eine der namhaftesten Zeitungen — nur den Fürsten und den Regierungen alle unsre Uebel zugeschrieben und das Paradies auf Erden bekommen geglaubt, wenn nur einmal das Volk in seinem Willen nicht mehr beschränkt wurde, so haben wir nun erfahren, daß auch das „Volk“ nicht aus Engeln besteht, und daß die Tyrannei der Klagenmusik, Häuserdemolirungen, Lebensbedrohun-

gen und Ermordungen nicht besser sei, als ehemalige kurhessische Justiz; daß Bosheit, Lüge und Verläumdung republikanischer Blätter gegen standhafte Charaktere auf gleicher Linie stehen mit den Anfeindungen derselben Männer durch die alten Hofzeitungen; daß Ständeversammlungen, sobald sie im Besitze der Gewalt sind, sich eben so wenig an die Schranken des Gesetzes binden, als sonst die Kabinete — kurz daß vieles Bestehende nützlicher ist, als man geglaubt, und manches Ersehnte schädlicher, als man gewußt. Die meisten von denen, welche sonst das stehende Heer als Stütze der Tyrannei haßten, haben seitdem erfahren, daß es doch vor noch größerer Tyrannei schützt und mit seinem Blute uns vor der Blutherrschaft der Rothen bewahrt hat. Wer nach allgemeiner Volksbewaffnung rief, will an die elende Haltung der Bürgerwehren in Berlin, Köln, Breslau, Mannheim, Leipzig u. s. w. nicht erinnert sein und beschränkt seine Wünsche verständiger Weise auf die Einführung des preussischen Landwehrsystems. Wer die unbeschränkte Redefreiheit ersehnte, ist durch diejenigen Parlamentsglieder, welche ihren Ruhm in der Verletzung des parlamentarischen Anstandes gesucht haben, geheilt. Wer die Thätigkeit der konstituierenden Versammlungen als die vollendetste Weisheit verkündete, ist durch den ganz würdelosen Ton, wie er in den Versammlungen zu Berlin, Altenburg, Bernburg u. s. w. sich in wohlfeiler Tapferkeit breit gemacht, nüchtern geworden; und wer in der Monarchie das letzte Hinderniß der Freiheit erblickte, stand mit offenem Munde bei dem Anblicke, wie ein ganzes Volk seinem Könige dankte, daß er es von seinen Vertretern befreit hatte. Das alte Jahr hat uns von manchem Wahne geheilt, das neue wird der Täuschungen noch mehrere aufzeigen.

Berlin, d. 6. Jan. Der heutige Preuss. Staats-Anzeiger enthält die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte; ferner eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. (Wir werden diese Verordnungen in Beilagen vollständig geben.)

Se. Excellenz der Kaiserlich österr. Wirkliche Geheimrath und Gouverneur von Steyermark, Graf von Wickenburg, ist von Grätz hier angekommen.

Be k a n n t m a c h u n g.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehn-Kassenscheine zu 5 Thln. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen, und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wesentlichen Verbreiter falscher Darlehn-Kassen-Scheine zu erst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehn-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Kreis-Polizei-Behörde machen, und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehn-Kassen.
von Lamprecht.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums in dem Berichte vom 4. d. M. bestimme Ich, daß auf den 22. und den 29. Januar d. J. wegen der auf diese Tage durch das Patent vom 5. Decbr. v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 392) anberaumten Wahlen hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften so wie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, die in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen angewendet werden sollen. Dieser Mein Er-

laß ist durch Aufnahme in die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 5. Januar 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Kintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister: Kühne. Graf v. Bülow.

An das Staats-Ministerium.

Auf die vereinten Anträge des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bei dem General v. Wrangel, um die Gestattung von Vor-Versammlungen der Urwähler der Bezirke zur bevorstehenden Wahl ohne weitere Beschränkung, hat der General v. Wrangel Folgendes geantwortet:

In Sachen betreffend die Erlaubniß zur Abhaltung von Versammlungen der Urwähler zum Zwecke der vorläufigen Besprechung über die Wahl, will ich unter Bezugnahme auf die in meinem Schreiben vom 22. d. M. festgesetzten Bedingungen auf die Vorstellung eines Wohlöbl. Magistrats vom 30. d. M. die Wahlversammlungen in der Art genehmigen, daß 1) diese in der Urwählerschaft eines jeden Stadtbezirks stattfinden, jedoch ohne zu denselben durch die Zeitungen oder Plakate öffentlich aufzufordern; 2) daß der Stadtverordnete und die Bezirksvorsteher des Bezirks der Stadt bei den zur Vorbesprechung stattfindenden Versammlungen gegenwärtig sind, um sich zu überzeugen, daß dieselben dem gesetzlichen Zweck einer Wahlversammlung gewidmet bleiben, — unter der Verpflichtung, etwanigen Abweichungen von diesen gesteckten Grenzen entgegenzutreten; 3) daß das Versammlungslokal und die festgesetzte Zeit zur Versammlung von dem Bezirksvorsteher dem Revier-Polizei-Commissarius angezeigt wird, und 4) daß die Versammlung selbst nicht länger als Abends 9 Uhr dauert. — Wenn ich nun auch erwarten kann, daß die Stadtverordneten und Bezirksvorsteher von der Wichtigkeit des Gegenstandes und regem Eifer durchdrungen, in den Vorversammlungen nach ihren besten Kräften dahin wirken werden, den eigentlichen Zweck der Besprechung nicht zu verfehlen, so könnten dennoch wohl Abweichungen und Ueberschreitungen in einzelnen Versammlungen vorkommen. In solchen zu meiner Kenntniß gekommenen Fällen behalte ich mir vor die ertheilte Erlaubniß sofort zurückzuziehen und die betreffende Versammlung nicht weiter zu gestatten. Schließlich benachrichtige einen Wohlöbl. Magistrat erbenst, daß die Königl. Commandantur von mir beauftragt ist, Wohl demselben die Liste der Militär-Urwähler am hiesigen Orte mitzutheilen, um gefälligst zu bestimmen: „ob die Militär-Urwähler überhaupt eigene Wahlabtheilungen bilden, oder den und welchen Wahlbezirken einverleibt werden sollen. Der Oberbefehlshaber der Truppen in den Marken, von Wrangel. Berlin, den 31. December 1848. An einen Wohlöbl. Magistrat hier.

Posen, d. 3. Jan. Die hiesige Königliche Regierung verantwortet sich in der heutigen „Posener Zeitung“ gegen einige ihr gemachte Vorwürfe wegen partiischer Leitung der Wahlbezirke. „Wir lassen die Thatsachen folgen, schreibt die posener Regierung, um Jedem die Möglichkeit eines eigenen Urtheils zu gewähren. Die frühere vom General v. Pful festgestellte Demarkationslinie ist durch die amtlichen Blätter zur Kenntniß gebracht. Sie sollte Aenderungen unterliegen. Der General v. Schäfer kam her, um im Auftrage der Reichsgewalt sich über die Demarkationslinie zu unterrichten. Er hat zu seinen Berathungen nur den Ober-Präsidenten der Provinz Herrn von Beurmann und den Regierungs-Vice-Präsidenten von Kries zugezogen; es wurde ein endlicher Beschluß nicht gefaßt, sondern über mehrere wichtige Punkte die spätere Entscheidung vorbehalten; die ganze Berathung wurde ausdrücklich als eine geheime bezeichnet, über deren Inhalt keine Mittheilung erfolgen sollte. Eben deshalb ist hier über den Inhalt jener Berathung keine schriftliche Notiz, keine Bezeichnung auf Karten u. s. w. zurückgeblieben. Ueber das Resultat der Berathungen des Herrn General von Schäfer in Berlin sind alle hiesigen Behörden ohne jede Kenntniß. Als es sich daher um die Legung der Wahlbezirke hier handelte, haben wir weder die Pful'sche Demarkationslinie — welche eben geändert werden sollte — noch die neu aufzustellende, uns gar nicht bekannte, zum Grunde legen können, uns vielmehr einfach an die alte Kreis-

theilung das Königliche Ministerium am 27. Decbr. v. J. den Beschluß gefaßt, die Wahlbezirke nach der neuen Demarkationslinie abgränzen zu lassen. Es kann dies nicht eher geschehen, als bis die von dem Herrn Ober-Präsidenten erbetenen Nachrichten über die Feststellung dieser Linie aus Berlin eingehen. Faktisch unrichtig ist in jenem Zeitungs-Artikel behauptet, daß die gedachte Demarkationslinie in Frankfurt schon genehmigt sei; es hat vielmehr der General von Schäfer nach den Angaben in den öffentlichen Blättern erst seine Vorschläge darüber vorgelegt. Welche Folgen für die Wahlen im Uebrigen die neue Linie haben wird, können wir eben so wenig als der Verfasser des Zeitungs-Artikels übersehen, da eben die Linie selbst nicht bekannt ist. Ob hiernach vollendete Thatsachen vorliegen, denen wir vorschriftsmäßige Rechnung hätten tragen sollen, mag Jeder beurtheilen, und darnach den Werth der anderen gegen uns erhobenen Anschuldigungen ermessen. (D. R.)

Eisenach, d. 2. Januar. Die Herzogin von Drleans empfing gestern die Neujahrsgratulation der Stadtbehörden, auch eine vom hiesigen demokratischen Verein „wegen ihrer Wohlthätigkeit.“ Man spricht davon, daß der neue Präsident Frankreichs gleich nach seiner Ernennung der Herzogin das Anerbieten machen lassen, von ihm ihr früheres Nadelgeld so lange anzunehmen, als er Frankreich vorstehe. Die Herzogin soll dieses Anerbieten zwar nicht ausgeschlagen, die Hälfte desselben aber den in der Februarrevolution Verwundeten und Verbliebenen zugewiesen haben. Wahr oder nicht wahr, so muß bemerkt werden, daß die Herzogin seit der neuesten Katastrophe Frankreichs noch immer ebenso eingezogen und ökonomisch lebt wie früher, und den Anrechten ihrer Söhne unter keiner Bedingung zu nahe zu treten entschlossen ist. Ihre Söhne, welche beide das 10. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden von einem französischen Hofmeister instruir.

Gotha, d. 1. Jan. Unsere seither von den Stürmen der Zeit wenig ergriffene gemessene Stadt befindet sich gegenwärtig in einer bedenklichen Aufregung. Obgleich die sächsische Garnison in die Kaserne gelegt worden ist, verlangt der Bürger- und Proletarierstand dennoch, daß das ganze Militair aus der Stadt müsse, und um zum Ziele zu kommen, suchte man mit den einzelnen Soldaten Handel, verhöhnste die Offiziere und Gemeinen und reizte sie zur Gegenwehr. Mehrere Ungehörlichkeiten von Seiten des Militairs mußten die Blut nur noch schüren, und so kam es denn am 30. Dec. zu einigen blutigen Thätlichkeiten auf den Straßen. Die Folge war, daß der Bürgerwehrcommandant gezwungen wurde, Generalmarsch schlagen zu lassen; anfangs standen sich Bürgersoldaten und Militair einander gegenüber, letzteres zog sich aber bald ohne den maßlosen Beschimpfungen und Verhöhnungen irgend einen Widerstand entgegenzusetzen, in die Kaserne zurück. In größter Eile wurden noch zwei Compagnien von Arnstadt hierher commandirt. Die Regierung soll die unzweideutigsten Beweise in den Händen haben, daß man, sobald das Militair die Stadt verlassen, dem Landtage „vor das Quartier rücken will,“ wie man sich bei uns ausdrückt. (D. A. Z.)

Im Dresdner Journal liest man über diese Vorgänge, daß in Gotha nur zwei Compagnien Sachsen standen. Um weitere Excesse und einen sehr wahrscheinlichen ernstern Zusammenstoß zu vermeiden, beschloß der Commandant der hier stehenden sächsischen Compagnien auf die dringendsten Bitten mehrerer Behörden und Bürger und im Hinblick auf die unverhältnismäßige Schwäche der Truppen, diese in die Kaserne rücken zu lassen, worauf auch die Bürgerwehr abzog und das Volk sich verließ. Bisher herrschte das beste Vernehmen zwischen dem Militair

und der Bürgerchaft, und es scheint daher, daß der Zwiespalt künstlich hervorgerufen ist.

Frankfurt a. M., d. 2. Jan. Auf die ungewöhnlich lange Unterbrechung der parlamentarischen Thätigkeit durch eine rasche Folge von Feiertagen wird die morgende Sitzung wieder den Anfang von Berathungen machen, die nach dem nicht ganz zu rechtfertigenden Wunsche einflußreicher Mitglieder jetzt gleichsam im Sturmschritt dem ersehnten Ziel entgegenführen sollen. Wir theilen das Verlangen, aus ungewissen Zuständen zu geordneten Verhältnissen überzugehen, wir fühlen alle das Bedürfnis, so schnell wie irgend möglich die deutsche Verfassung fest begründet zu sehen, allein wir halten es für durchaus den Umständen und einer höheren staatsmännischen Auffassung zuwider, die wichtigste Frage, nach dem Oberhaupt, mit einer Uebereilung in die Debatte zu werfen, bevor diejenigen Vorfragen erledigt sind, welche einmal als solche nach der Natur der Sache vorliegen, und die schlechthin nicht umgangen werden dürfen, wenn man nicht geradezu in die Verfassung den Bruch von Anfang an hineinbringen will. Als die erste und hauptsächlichste der Vorfragen fordert diejenige wegen der Stellung Oesterreichs ihre Lösung. Mit großer Erwartung sah man auf heute Morgen der Rückkehr des Herrn v. Schmerling entgegen, der, gestern eingetroffener Meldung zufolge, während der nächsten Wochen sein neues Amt als Bevollmächtigter Oesterreichs bei der Centralgewalt versehen, dann aber die Stelle eines Abgeordneten für den Reichstag zu Kremsier einnehmen wollte. Wie man im Laufe des Tages erfuhr, wird sich die Ankunft des Herrn v. Schmerling bis zum Abend verzögern, gleichzeitig verbreitete sich jedoch die Nachricht, daß eine Depesche der österreichischen Regierung eingetroffen und dem Reichsministerium dahin mitgeteilt sei: es ergebe sich aus den Ansichten des Herrn v. Sagern ein unrichtiges Verständnis der im Programm des österreichischen Ministeriums niedergelegten Erklärungen über die beabsichtigte Stellung zu Deutschland. So verbreitet diese Nachricht bereits in höheren Kreisen ist, so wenig glaubt man derselben doch nach dem ganzen Umfang der Worte Glauben schenken zu können, da das Ministerium Schwarzenberg sonst wohl gethan haben würde, für ihre politischen Rätselfel einen neuen logischen Schlüssel mitzusenden. Denn unmöglich wird man ohne denselben und mit gewöhnlichem Verstande zu anderen als den Sagerschen Resultaten gelangen können. Bis morgen muß sich der Schleier lüften; inzwischen steht für übermorgen die Verhandlung über den Besendonschen Antrag und dessen Zurückweisung in Aussicht, während vielleicht schon am Freitage der Ausschuß zur Begutachtung des Sagerschen Programms seine Vorlage macht. Bis jetzt hat derselbe keinen definitiven Beschluß fassen können, da zuvor Herrn v. Schmerlings Antwort abzuwarten steht.

Frankfurt a. M., d. 2. Jan. Der Reichsverweser hat gestern Abend um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr die Glückwünsche des Gesamtvorstandes der Reichsversammlung zum neuen Jahr entgegengenommen. Der Präsident der Reichsversammlung, Simson, äußerte sich bei dieser Gelegenheit in folgender Weise:

„Der Gesamtvorstand der verfassunggebenden Reichsversammlung darf es sich erlauben, bei dem eingetretenen Jahreswechsel Ew. kais. Hoheit mit seinen ehrfurchtsvollen Glückwünschen zu nahen. Ew. kais. Hoheit werden an diesem Tage mit uns die Blicke rückwärts und vorwärts richten: in ein abgelaufenes Jahr, das unter schweren Stürmen reiche Saaten gestreut, aber auch tiefe Wunden geschlagen hat — und in das eben angebrochene, vor dem wir in der vertrauensvollen Erwartung stehen, es werde mit deren Heilung die nachhaltige und ausgiebige Ernte wahrer bürgerlichen Freiheit und staatlicher Einigung über unsere Fluren bringen. Ew. kais. Hoheit haben sich mit den Arbeiten und Mühen der Reichsversammlung eng verbinden wollen, da Sie den Ruf der Vertreter des deutschen Volkes mit dem vaterland erfüllten Herzen annehmen, das die Nation an Ew. kais. Hoheit kennt

und dankbar verehrt. Wenn uns gelingt — und es wird uns gelingen — unserem Volke endlich die Stelle unter den Völkern der Erde zu erringen, die ihm — wenn nicht alle Zeichen trügen — nach dem Rathschluß der Vorsehung beschieden ist, so sind unsere Erfolge auch die Ew. kais. Hoheit; unserem Volke solches Heil wünschen, heißt einen Segenswunsch aussprechen über Ew. kais. Hoheit. Genehmigen Ew. kais. Hoheit den ehrerbietigen Ausdruck solcher Gesinnung und die innigen Wünsche, die wir daran für die Erhaltung und das Gedeihen des erlauchten Familienkreises knüpfen, der Ew. kais. Hoheit zunächst umgiebt, und dem in Ihrem Herzen die nächste Stelle bestimmt ist nach dem deutschen Vaterlande!“

Der Reichsverweser erwiderte diese Anekdote mit nachstehenden Worten:

„Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung des hohen Werthes, den ich auf die Glückwünsche lege, die Sie mir als Ausdruck der Gesinnungen der deutschen Nationalversammlung so eben darzubringen die Güte hatten. Indem ich dieselben herzlich erwidere, spreche ich zugleich die Ueberzeugung aus, daß sich unsere gegenseitigen Wünsche in dem Einen für Deutschlands Einheit, Größe und Ruhm begegnen. Mit dem begonnenen für Deutschland so höchst wichtigen Jahre wird die Nationalversammlung ihre erhabene Aufgabe: unsern gemeinsamen Vaterlande eine Verfassung zu geben, gelöst haben, dann ist auch mein Wirken, zu dem mich Ihr ehrendes Vertrauen berief, geschlossen. Glücklich werde ich mich schämen, wenn mir die Ueberzeugung bleibt, daß durch dieses große Werk der Grund zu Deutschlands Einheit und Größe gelegt, und fortan alle einzelnen Stämme von einem Bruderbande umschlungen in schönem Vereine mit ihren Fürsten nur ein Ziel kennen, diesen herrlichen Bau zu vervollkommen, auf daß er zu allen Zeiten allen Stürmen Trotz bietend unerschüttert fortbestehe.“

Am demselben Abende erschienen bei Sr. kais. Hoheit die Bevollmächtigten der deutschen Regierungen. Nachdem dieselben vollzählig versammelt waren, ergriff der Bevollmächtigte für Oesterreich, Hr. v. Menshengen, das Wort:

„Im Namen der sämtlichen Regierungen-Bevollmächtigten habe ich die Ehre, Euer kais. Hoheit ihre ehrerbietigsten Glückwünsche zu dem eingetretenen Jahreswechsel darzubringen und bei dieser Gelegenheit den Ausdruck des tiefgefühlten Dankes aller deutschen Regierungen für die schweren Opfer zu erneuern, welche Euer kais. Hoheit durch Uebernahme der hohen Würde eines Reichsverwesers über Deutschland zu einer Zeit gebracht haben, wo die Erfüllung eines dringenden Bedürfnisses für Deutschland nur dadurch möglich wurde, daß Euer kais. Hoheit einem wichtigen Berufe im Heimathlande entsagten. Im verwichenen Jahre ist es eine der denkwürdigsten Augenblicke gewesen, wo höchst Sie dem Wohle des gemeinsamen deutschen Vaterlandes sich ausschließlich widmend einen beruhigenden Zustand der Dinge herbeiführten. Der Rückblick auf Ihr bisheriges segensreiches Wirken wird Euer kais. Hoheit ermuntern, die sorgenvolle Last auch in diesem Jahre zu tragen, damit das große Werk der Verjüngung Deutschlands unter höchst Ihrer Obhut vollendet werde.“

Der Reichsverweser antwortete mit dem Ausdrucke seines Dankes und der Gefühle, welche ihn für das Glück und die Wohlfahrt aller deutschen Fürsten und Völker beim Jahreswechsel doppelt lebhaft durchdringen mußten. Der Präsident und die Mitglieder des Reichsministeriums hatten schon zuerst am Nachmittage nach erfolgter Rückkehr Sr. kais. Hoheit von einer mehrtägigen Abwesenheit beim Reichsverweser sich zu gleichem Zwecke wie die Obigen vorgestellt.

Frankfurt a. M., d. 3. Jan. In der heutigen Sitzung der National-Versammlung haben bei der Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten erhalten unter 372 St. Beseler aus Schleswig 174, H. Simon aus Breslau 80, Kirchgegner 66, Welcker 44, v. Schmerling 2 Stimmen, und v. Adrian, v. Soiron, Scheller, Raveaux und v. Radowig jeder 1 Stimme. Ein Stimmzettel trug die Bezeichnung Friedrich Hecker. Da dieses Scrutinium zu keiner absoluten Majorität geführt hat, so muß zu einer neuen Wahlhandlung geschritten werden. Hiernach fallen unter 343 Stimmen 190 auf H. Beseler aus Schleswig, 70 auf H. Simon von Breslau, 65 auf Kirchgegner, 14 auf Welcker, und auf Scheller und Raveaux je 1 St. Der Präsident proclamirt den Abgeordneten H. Beseler aus Schleswig zum ersten Vicepräsidenten der Reichsversammlung. (Bravo!) Vicepräsident Beseler: „Meine Herren, ich danke Ihnen für den

erhaltenen Beweis des Zutrauens, das Sie mir geschenkt. Sollte ich in die Lage kommen, in dieser Versammlung den Vorsitz zu führen, so hoffe ich Ihnen den Beweis geben zu können, daß mir nichts mehr am Herzen liegt, als ohne alle Rücksicht auf Parteien die Geschäfte zu fördern. Diese Förderung der Geschäfte ist aber in gegenwärtigem Augenblicke ein Punkt von der größten Wichtigkeit, und so wie ich dafür thätig sein kann, werde ich es für meine heiligste Pflicht halten, es zu thun. Es ist Zeit, hohe Zeit, daß wir die geisterhaft machtlose Existenz vertauschen mit einer lebensfrischen kräftigen Gegenwart. Es ist hohe Zeit, daß das deutsche Volk in aller nächster Zukunft heraustrete aus dem provisorischen Zustande, worin es sich jetzt noch befindet. Macht, Macht und abermals Macht ist es, was wir bedürfen; denn ohne Macht können wir uns nicht schirmen nach außen, noch unserer Freiheit Schutz gewähren!" (Beifall.) Die Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden führt zu nachstehendem Ergebnisse. Unter 307 St. erhielten Abg. Carl Kirchgeßner aus Würzburg 161, H. Simon aus Breslau 56, Welcker 43, v. Schmerling 24, Graf Siech 14, Zell 2 Stimmen und Räder, v. Adrian, Raveaur, v. Soiren, Scheller und Beseler, jeder eine Stimme. Nachdem der Präsident dem Abg. Kirchgeßner unter dem Beifalle der Versammlung zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden erklärt hat, richtet der Gewählte von der Tribüne folgende Worte an die Versammlung: „Mit tiefgefühltem Danke erkenne ich die Ehre Ihres Vertrauens, das ich noch verdienen muß. Ich erkenne aber auch die Schwere der Pflichten, die mich möglicher Weise treffen können, und denen mich zu unterziehen ich kaum wagen dürfte, würde mich nicht das Bewußtsein stärken, daß Sie, die Sie mir das größere Geschenk, daß Ihres Vertrauens verliehen, mir auch das kleinere, das Ihrer Nachsicht nicht versagen werden. In dieser Zuversicht werde ich durch Unparteilichkeit, Redlichkeit und Kraft des Willens meiner Aufgabe zu entsprechen suchen.“ (Lebhafter Beifall.)

In der Erklärung des vaterländischen Vereins, abgegeben auf Anforderung des Landesausschusses der badischen vaterländischen Vereine zu Mannheim, bezüglich die Wahl eines Reichsoberhauptes, heißt es:

Der französischen Republik unter der Präsidentschaft eines Bonaparte gegenüber, dem russischen Coloss unter einem Autokraten gegenüber, und endlich der unsere materiellen Interessen bedrückenden Handels- und Seemacht England gegenüber bedarf es dringend und baldigst eines festen Deutschlands mit einem erblichen deutschen Kaiser. Wird Oesterreich auch ohne Zweifel bei allen Hauptfragen mit Deutschland Hand in Hand gehen, an die Spitze Deutschlands kann es bei den angeordneten staatlichen Verhältnissen nicht gestellt werden; unsere Blicke können daher nur noch auf Preußen gerichtet sein. Die Erblichkeit verlangen wir für die Reichsgewalt, weil wir nur in dieser ein ungestörtes Wachstum und Gedeihen der deutschen Einheit gesichert erkennen, weil wir das Glück und die Größe Deutschlands nicht bei jedem Abgang eines Reichsoberhauptes gefährdet und uns mit Spaltung und Bürgerkrieg bedroht sehen wollen. „Wir sichern daher der hohen Nationalversammlung unsere volle Beistimmung aus deutschem Herzen zu, wenn sie die Vereinigung der deutschen Kaiserkrone mit der preussischen Königskrone beschließen sollte.“

München, d. 1. Januar. Ein allerhöchstes Rescript be ruft die beiden Kammern der Landtage auf Montag den 15. d. M. zum ordentlichen Landtage zusammen. Der neue Staatsminister des Innern, v. Beisler, hat sein Portefeuille bereits heute übernommen.

Wien, d. 2. Jan. Die schnelle Räumung der Verschanzungen vor Raab, an welchen die Ungarn seit Wochen und sogar noch an dem Tage vor dem Angriffe der kaiserl. Armee gearbeitet haben, erregte die allgemeine Verwunderung, und mit Recht behauptet man, daß irgend ein mächtiges Motiv gewirkt haben muß, um sie zum raschen Aufheben der Hauptposition zu

bewegen, in der sie einigermaßen dem Angriffe die Spitze bieten konnten. Jene Verschanzungen, obschon die Anlage fehlerhaft sein soll, boten doch einen festen Halt zum Widerstand. Der schnelle und fast überraschende Rückzug der Ungarn wird jedoch, wie man nun hört, durch eine Rede Deak's in der pesther Nationalversammlung erklärt. Deak soll entschieden als Kossuth's Gegner aufgetreten sein und die Rettungslosigkeit des Landes, die Unzulänglichkeit der Widerstandsmittel u. erklärt haben. Die Kossuth'sche Partei soll durch diese Rede völlig entmuthigt und desorganisirt worden sein.

Italien.

Lombardei. Die „Basler Zeitung“ bringt folgende Mittheilung: Laut Privatbriefen wird mit heute, den 1. Jan., gegen Piemont, gegen den Kirchenstaat und Toscana, dem Po entlang, eine vollkommene Sperre eintreten. — Am 30. Dec. wurde ein Decret angeschlagen, welches die Emigrirten unter Androhung der Confiscation ihrer Güter zurückruft. Die Frist ist bis zum 31. Jan. festgestellt. Diese Nachricht, welche die „Neue Z. Btg.“ mittheilt, wird durch Privatbriefe, die nach Basel gekommen sind, bestätigt.

Rom, d. 26. Dec. Eine neue Encyclica des Papstes ist erschienen, wenn auch sehr bald wieder von den Orten verschwunden, an denen sie angeheftet war. Der Papst bestätigt das Breve vom 27. Nov., erklärt alle Handlungen der Regierung seit dem 16. nochmals für ungültig, die Einsetzung der Giunta als einen Angriff auf die weltliche Macht des Papstes, die zu erhalten er auf dem Evangelium beschworen habe. — Was nun geschehen wird, läßt sich nicht voraussagen. Die Kammer, schon in den letzten Tagen wegen der Constituenten so jaghaft, ist nicht vollzählig und ergreift jetzt diesen Vorwand, um keine Sitzung zu halten. Mamiani hat sich zurückgezogen, weniger wegen Krankheit, als wegen Differenzen mit Sterbini, der den Ruf nach römischer Constituente voreilig heraufbeschworen. Gallieno, der vorigen Dienstag die Civica zur Bekämpfung der Republikaner commandirte und unmittelbar darnach durch die Petition wegen der Constituente in ihrem Sinn thätig war, hat Rom verlassen. Auch Sterbini soll schon Sorge getragen haben, sein Vermögen in England in Sicherheit zu bringen. Ueberall herrscht Mißtrauen und Verwirrung.

(Fr. PA. 3.)

Frankreich.

Paris, d. 31. December. Die so eben vorübergegangene ministerielle Crisis, durch welche das Ministerium so starke Erschütterungen erlitten, daß es sehr ungewiß ist, ob es überhaupt noch lange fortbestehen wird, hatte ihre Ursache in folgenden Umständen, welche zwar nur gerüchtwaise mitgetheilt werden, allein, wie man aus dem Charakter der Blätter, die sie mittheilen — und hierzu gehört vor Allem das „Journal des Debats“ — schließen kann, wohl begründet zu sein scheinen. Sie dienen zu gleicher Zeit als Beitrag zu einer neuen Chronique scandaleuse. Der Präsident der Republik soll diesen Gerüchten zufolge, von dem Minister des Innern, Herrn v. Malleville, verlangt haben, dem Herrn von Newerkerke, welcher aus Liebhaberei kleine Bildhauerarbeiten für die Brüder Susse macht und der außer seinem Grafentitel auch noch den Borthell besitzt, Legitimist und seit langer Zeit Schützling der Madame Demidoff, Tochter des Exkönigs Jerome zu sein, die Direction der schönen Künste zu übertragen. Herr von Malleville erwiderte hierauf, daß er dieses Verlangen dem Ministerrath vortre-

Eisenbahn-Actien.

gen werde, eine vollkommen constitutionelle Antwort, die aber dem Präsidenten der Republik eben so wenig gefiel, als diejenige, welche er von demselben Minister auf sein Begehren, ihm die Acten über die Boulogner und Straßburger Vorgänge auszuliefern, erhielt. Hierauf nämlich hatte Herr von Malleville geantwortet, daß diese Acten ein seiner Obhut anvertrautes Gut wären und daß unter keiner Regierung der Minister des Innern ein solches aus den Archiven könnte nehmen lassen. Louis Napoleon schrieb in Folge dessen an Herrn von Malleville einen in ziemlich lebhaften Ausdruck abgefaßten Brief, worin er erklärte, nicht auf die Rolle eines solchen Präsidenten beschränkt sein zu wollen, wie ihn Sieges in seiner Constitution erkennen. Bei Empfang dieses Briefes, den Herr v. Malleville seinen Kollegen vorzeigte, faßte dieser sogleich den Entschluß, sich zurückzuziehen. Da alle Minister in diesem Fall für einander haften zu wollen erklärten, so wurde Odilon Barrot als Conseilpräsident in ihrem Auftrag in das Elisee-National geschickt, um in die Hände Bonapartes ihre Gesamtentlassung niederzulegen. Herr v. Malleville hatte bereits als Antwort auf einen Brief, den er mit dem Prädicat der „Unschicklichkeit“ bezeichnete, dem Präsidenten der Republik seine Entlassung überhandt. Als O. Barrot vor Bonaparte erschien, redete er ihn an: Sie sind ohne Zweifel meines Besuches gewärtig, Herr Präsident. Keineswegs, Hr. Barrot, was giebt es denn? Ich bringe Ihnen die Entlassung des Ministeriums. Warum seine Entlassung? Weil das Ministerium nicht mit dem Präsidenten der Republik solche Beziehungen zulassen kann, wie Sie dieselbe aufstellen. Das Ministerium, welches die Staatsgewalt mit ihren Lasten und ihrer Verantwortlichkeit vorstellt, muß wollen, daß man vor allem seine Unabhängigkeit und seine Würde achte, und der Brief, welchen Sie an Herrn v. Malleville gerichtet, beleidigt seine Kollegen im nämlichen Grad, wie ihn selbst. Sie haben, Herr Präsident, in Ihrem Briefe an ihn Ausdrücke gebraucht, deren sich kein Minister gegen den geringsten Schreiber bedienen würde. Wir opfern dem Lande unsere Ruhe, unsere Volksthümlichkeit, vielleicht unsere Zukunft. Es ist gerecht, daß man wenigstens unseren Charakter achte. Der Präsident der Republik bezeugte hierauf das größte Bedauern und schrieb einen Brief an den Conseilpräsidenten, um ihn zu bitten, daß er in den Geschäften bleibe, sowie Herr von Malleville und seine anderen Kollegen. Aber der Minister des Innern blieb unerschütterlich in seinem Entschlusse. Was Herrn Odilon Barrot und die anderen Minister betrifft, so haben sie, mit Ausnahme des Herrn Bixio, beschlossen, daß die Schritte des Herrn Ludwig Bonaparte, das aufrichtige Bedauern, welches ihm, wie er erklärte, dieser unglückliche Zwischenfall verursachte, eine hinreichende Genugthuung wären und daß sie die Staatsgewalt behalten würden.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 5. Januar.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	—	101	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	90 3/4	90 1/4
St. Schuld-Sch.	3 1/2	80	79 1/2	R. = u. Am. do.	3 1/2	91 3/4	90 1/4
Sech. Präm.	—	—	—	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Scheine.	—	—	95 1/2	do. Lit. B. gar.	—	—	—
Kur- u. Neum.	—	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	Pr. Bf. = A. = Sch.	—	93 1/4	—
Brl. Stadt-Dbl.	3 1/2	—	78 3/4	Frdrschd'or.	—	137 1/2	131 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	83 3/4	And. Sldm. à	—	—	—
Großh. Pof. do.	4	—	96	5 Thlr.	—	12 1/2	12 1/2
do. do.	3 1/2	81 1/4	—	Disconto	—	—	4 1/2
Dtpr. Pfandbr.	3 1/2	—	90 1/4				

Stamm = Actien.	Sf.	Prioritäts-Actien.	Sf.
Berl. Anh. Lit.	4	Berl. Anhalt	4 88 G.
A. B.	4	do. Hambg.	4 1/2 93 G.
do. Hamb.	4	do. Potsd. = M.	4 85 G.
do. St. = Star.	4	do. do.	5 95 1/2 B. 94 1/4 G.
do. Potsd. = M.	4	do. Stettiner	5 102 G.
do. Magd. = Elbst.	4	Magd. = Leipz.	4 —
do. Leipziger	4	Halle = Thür.	4 1/2 86 1/4 G.
Halle = Thür.	4	Cöln = Mind.	4 1/2 93 G.
Cöln = Mind.	3 1/2	Rh. v. St. gar.	3 1/2 —
do. Aachen	4	d. 1. Priorität	4 —
Bonn = Cöln	5	do. St. = Pr.	4 —
Düsseldorf = Elf.	4	Düsseld. = Elf.	4 —
Steele. Bohn.	4	Nschl. = Märk.	4 88 G.
Nschl. = Märk.	3 1/2	do. do.	5 98 G.
do. Zweigbhn.	4	do. III. Serie	5 95 G.
Nschl. Lit. A.	3 1/2	do. Zw. bhn.	4 1/2 —
do. Lit. B.	3 1/2	do. do.	5 78 1/4 G.
Cosel = Dberb.	4	Dberschl.	4 —
Bresl. Freib.	4	Kraf. Dbschl.	4 73 B.
Kraf. Dbschl.	4	Cosels Dberb.	5 95 1/2 G.
Berg. = Märk.	4	Steele. Bohn.	5 80 G.
Starg. = Pof.	4	Bresl. = Freib.	4 —
Brieg = Meisse	4		
Quitt. = B.		Ausländ.	
Berl. Anh. B.	4	Stamm = Actien.	
Magd. = Bittb.	4	Dresd. = Börl.	4 —
Nach. = Mastr.	4	Leipz. = Dresd.	4 —
Th. Bb. = Bhn.	4	Ludw. = Verb.	4 —
		24 Fl.	4 —
Ausl. Ob.		Sächs. = Vair.	4 —
Pesth. 26 Fl.	4	Riel. = Alt. Sp.	4 89 G.
Fr. = B. = Ndb.	4	Amst. = R. Fl.	4 —
		Mdlb. = Thlr.	4 35 1/4 G.

Leipzig, den 5. Januar.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats = Papiere à 3% im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	79 1/4	P. = Obl. à 3 1/2 %	—	97 1/4
do. do. v. 500 f. do. v. 500 u. 200 à 5 %	89 1/4	—	Chemn. = R. Eisenb. = Anl. à 10 f. 4 %	—	—
do. do. kleinere	102 1/4	—	R. pr. St. = Schuld = schein à 3 1/2 %	—	—
do. do. kleinere	—	—	in pr. St. pr. 100	—	—
Königl. sächs. Rentenbriefe à 3 1/2 % im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	82 3/4	—	R. f. österr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen	—	—
Act. d. ch. S. = Vair. E. = Co. bis Mich. 1855 à 4 % spät. à 3 % von 100 f. kleinere	78 1/4	—	à 4 % à 103 % im à 3 % 14 f. F.	—	—
Königl. pr. Steuer = Kredit = Kassensch. à 3 % im 20 fl. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	78 1/2	—	Pr. Frsd'or à 5 f. idem auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 % im 14 f. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	89 1/2	—	And. ausl. Louisd'or à 5 f. nach geringem Ausmünzungs = auf 100	—	127 1/2
Sächs. erbl. Pfand = briefe à 3 1/2 % von 500	80	—	Conv. = Spec. u. Sld. idem 10 u. 20 Rt. auf 100	—	2
do. von 100 u. 25	—	—	Actien d. B. = B. pr. St. à 103 %	—	—
S. lausitzer Pfand = briefe à 3 %	76	—	Leipz. Bank = Actien à 250 f. pr. 100	141 1/2	—
S. lausitzer Pfand = briefe à 3 1/2 %	86	—	Leipz. = Dresd. Eisen = bahn = Actien à 100 f. pr. 100	98 1/2	—
do. à 4 %	97 1/2	—	Sächs. = Schlef. do. pr. 100	76 1/4	—
Leipz. = Dresd. Eisenb.	—	—	Chemnitz = Risaer do. à 100 f. pr. 100	—	26
			Lebau = Zittauer do. pr. 100	—	—
			Magdeb. = Leipz. do. pr. 100	168	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)
Magdeburg, den 5. Januar. (Nach Wispeln.)

Weizen	42	—	47	ſ	Gerste	22	—	25	ſ
Roggen	—	—	—	ſ	Hafers	14	—	16	ſ

Berlin, den 5. Januar.

- Weizen nach Qualität 52—56 ſ.
- Roggen loco 26—27 1/2 ſ.
- pr. Frühjahr 82ſb. 29 ſ Br., 28 1/2 b3.
- Gerste, große, loco 22—24 ſ.
- kleine 18—21 ſ.
- Hafers loco nach Qualität 15—16 1/2 ſ.
- pr. Frühjahr 48ſb. 15 3/4 ſ Br.
- Rübbel loco 12 3/4 ſ Br. u. b3.
- pr. diesen Monat do.
- Jan./Febr. 12 3/4 ſ Br. u. b3., 12 2/3 ſ.
- Febr./März 12 3/4 ſ Br., 12 2/3 b3.
- März/April 12 3/4 ſ Br., 12 1/2 b3.
- April/Mai 12 7/10 ſ Br., 12 1/2 b3.
- Spiritus loco ohne Faß 11 1/2 ſ verk.
- pr. Jan. 15 ſ Br.
- Febr. 15 1/4 à 15 1/2 ſ.
- pr. Frühjahr 16 7/10 ſ Br.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 5. Januar Abends 6 Uhr am Unterpiegel 5 Fuß 7 Zoll.
am 6. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpiegel 5 Fuß 7 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 5. Januar 36 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 5. bis 6. Januar

- Im Kronprinzen:** Die Hrn. Rittergutsbes. Baron v. Kleist u. v. Sneyenau a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Herrmann a. Gommern, Thiele a. Berlin. Hr. Stud. Richmann a. Jena.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Koch a. Erfurt, Niemann a. Kassel, Philipson a. Magdeburg, Giffel a. Kassel, Köchers a. Hertsberg. Hr. Major u. Batt.-Command. Mai u. Hr. Adjut. v. d. Delschüß a. Sangerhausen.
- Goldnen Ring:** Hr. Dr. Bürger a. Ulrich. Die Hrn. Lieut. Arndt a. Nordhausen, v. Bomsdorf a. Sangerhausen. Die Hrn. Architekten Schüß u. Brüggmann a. München. Hr. Prof. Weberlin u. Hr. Kaufm. Gröben a. Berlin. Hr. Gutsbes. Thielecke a. Kassel.
- Englischer Hof:** Die Hrn. Lieut. v. Schrater a. Duerfurt, Matlovski u. Schulz a. Nordhausen. Hr. Dekon. Eichardt a. Sangerhausen. Die Hrn. Kauf. Kammerhieser a. Eisenach, Franz a. Dessau. Hr. Mühlbes. Engelmann a. Eisleben. Hr. Gutsbes. Kramer a. Schmiedeb. Hof.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Hüfner a. Berlin, Kausenberg a. Minden, Steinhart a. Hamburg. Hr. Rittergutsbes. v. Kölsen a. Alsdorf. Hr. Cand. Hofjner a. Leipzig.
- Goldne Kugel:** Hr. Lieut. Wilde a. Naumburg. Hr. Kaufm. Schild a. Bremen. Hr. Zimmermstr. Wagner a. Wiesenhal. Hr. Prof. Teubner a. Kassel. Hr. Pastor Uhrig a. Hirschfeld.

Bekanntmachungen.

Wahlangelegenheit.

In der gestrigen vom hiesigen Wahlverein abgehaltenen Versammlung machte es mir der Gang der Verhandlungen wünschenswerth, einige Worte zur Einigung und Verständigung zu sprechen. Es wurde dies Recht aber mir als Nichtmitglied vielfältig bestritten, auch jedenfalls nur einmaliges Reden gestattet, so daß ich vorziehen mußte, meine Worte nicht aufzubringen, sondern darauf zu verzichten. Mögen sie mir darum auf diesem Wege erlaubt sein.

Im Laufe der Vorträge, welche die Beschuldigungen zurückweisen sollten, die der Herr Dr. Niemeier gegen den Vorstand des Vereins im Courier deshalb ausgesprochen hat, weil er den Verein an das Central-Comité in Berlin angeschlossen habe, erwähnte Herr Prof. Burmeister, daß er die

Ansprache Nr. 2. jenes Central-Comités nicht kenne. Diese ist es aber eben, welche die Worte enthält, welche der Herr Dr. Niemeier im Courier anführt und welche zusammengestellt mit dem Inhalte des Wahl-Programms auf das deutlichste beweisen, daß jenes Berliner Comité die Verleihung der Verfassung als ungesetzlich verwirft und auf dem Boden der Vereinbarung mit der Krone bleiben will. Nun haben aber mehrere Sprecher des Wahlvereins selbst mehr oder weniger bestimmt erklärt, daß sie in keiner Weise den Weg der Vereinbarung wieder betreten zu sehen wünschen, da er das Land nach 7 verlorenen Monaten an den Rand des Verderbens geführt hat. Es fragt sich also: wie kann der Wahlverein oder wenigstens dessen Mitglieder, die so denken, ferner mit dem Comité in Berlin Hand in Hand gehen, welches ganz entgegengesetzte Absichten hegt und verfolgt? Es ist dringend nöthig, daß dafür gesorgt werde, daß die fraglichen Aktenstücke jenes Comité vollständig zur öffentlichen Kenntniß kommen; dann wird Jedermann darüber klar werden, daß in Halle kein Boden für solche Bestrebungen ist. Was uns Noth thut ist jetzt Einigkeit: alle welche wollen, daß die neue freie Verfassung sofort Gesetzeskraft und Anerkennung erhalten und nur auf dem von ihr selbst gegebenen gesetzlichen Wege weiter revidirt und abgeändert werde, müssen sich fest aneinander schließen. Es darf dabei keine Trennung deshalb stattfinden, weil der Eine jene Gesetzeskraft aus dem juristischen Standpunkte, der Andere aus dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit herleitet — es darf ferner keine Trennung deshalb eintreten, weil der Eine die Revision nachher etwas weiter, der Andere etwas enger ausgedehnt wissen will. Alle diese geringeren Meinungsverschiedenheiten müssen schweigen gegen den Einen Hauptzweck: durch die Majorität der neuen Kammer ohne allen Hinterhalt, ohne neuen Streit, und ohne alle Zögerung die Verfassung anerkannt zu sehen und wieder den festen Boden des Gesetzes zu gewinnen. Dies ist auch der einzige Zweck des hiesigen Wahlcomité; darum vereinigt es in sich Mitglieder aller hiesigen Parteien, nur die äußersten Spigen, sowohl nach der Rechten als nach der Linken Seite hin, hat er nicht an sich zu ziehen versucht, da sie solche Zwecke der Einigung nicht fördern können. Es ist darum angefeindet worden von beiden Seiten, indessen es kann und darf sich dadurch nicht irren lassen, es wird fortarbeiten zur Einigung Aller, welche das Heil des Staates auf dem Wege der Mitte fördern und befestigen wollen, und das ist bei uns die größte Mehrzahl. Mag sie nun durch Streit und Anfeindung um leere Worte, um unwesentliche Dinge und um mißverständene Ideen oder gar um Persönlichkeiten sich nicht trennen lassen! Bedenkt Mitbürger, unser aller Wohl steht auf dem Spiele — Eine zweite Nationalversammlung wie die jetzt aufgelöste würde Preußen und mit ihm auch Deutschland unabwendbar in Elend und Vernichtung stürzen. Also Vorsicht in der Wahl unserer Vertreter, Offenheit, Verständigung, Einigung!

Den 6. Januar 1849.

Aug. Jacob.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht sollen einige 20 G alte ausgesonderte und cassirte Acten als Maculatur in Quantitäten von 1/4 G verkauft werden. Es ist hierzu ein anderweiter Citationsstermin auf

den 15. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Secretair Scheibe an Gerichtsstelle anberaunt, zu welchem Kauflustige hierzu eingeladen werden. Merseburg, den 24. December 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Wohlgemeinter Rath.

Der Verein Fuhsse und Burmeister empfiehlt sich durch Tiraden, d. h. Schleifwege, durch perfide Auslegungen und Deutungen, künstliche Wort- und Kopfverdreherungen, Wortklaubereien unter dem Schein größter Heiligkeit, daß nur sie die bevorstehenden Wahlen zum Wohl des Landes gestalten können. Meine Herren! Sie irren sich! Die bisherigen Mitglieder des Vereins haben sich bereits wieder von ihm losgesagt. Will er also nicht ganz untergehen, so muß er mit dem Volksverein im Bahnhofs, der dieselben Gesinnungen hat, gemeinschaftliche Sache machen. Dort wird er Anklang finden, dort steht er auf dem Boden, der für Halle glorreichen Andenkens den 19. November 1848 gezeugt hat — auf dem Boden der Revolution! —

Bairisches u. Bscheppliner Lagerbier

empfehlen als sehr schön den Seidel 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$; auch wird dasselbe aus dem Hause in Flaschen verkauft bei
G. Rind.

Malz-, Althee- u. Mohrrüben-Bonbons

für Brustkranke empfiehlt, à 8 $\frac{1}{2}$ in ganzen Pfunden, an Wiederverkäufer noch billiger
G. Rind.

Sonntag den 7. Januar Große Volks-Versammlung
auf dem Magdeburger Bahnhofs. Nachmittags 4 Uhr. (Wahlberathung.)

Hallesche demokratische Zeitung.

Wir erhalten von verschiedenen Seiten die Klage, daß unsere Zeitung bei mehreren Postämtern (trotz dem sie von den Postexpeditionen bei dem hiesigen Ober-Post-Amt bestellt) nicht angekommen sein soll. Wir fordern die geehrten auswärtigen Abonnenten auf, die betreffenden Anzeigen uns schleunigst unfrankirt zukommen zu lassen, damit nicht, wie dies in Böhlig geschehen, die Neue Hallesche Zeitung (Organ des Preussenervereins) statt der Unfrigen ausgegeben wird. Die Bestellungen werden nur unter dem Titel

Hallesche demokratische Zeitung

gemacht.

Die Redaction.

Ein Conditorei-Geschäft mit Inventarium ist sofort abzutreten. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen Conditior Tony in Weissenfels.

Am vergangenen Dienstag Mittag ist mir meine braune flockhaarige mittelgroße Hündin, mit weißer Brust und weißen Pfoten, entlaufen. Wem dieselbe zugelaufen ist, bitte ich, solche gegen eine angemessene Belohnung baldigst abzuliefern in Nr. 2171 vor dem Klausthor.

Verloren wurde auf dem Wege von hier nach Salzmünde ein Schwanzriemen von einem Sattel, mit neusilbernen Schnallen und Rosette; dem Wiederbringer sichert eine angemessene Belohnung zu
C. Vogelk, Klausthor.

Eine tragende Ferkel steht zu verkaufen bei Markgraf in Angersdorf.

Einladung.

Sonntag den 7. d. laet zum Gesellschaftstag, sowie von heute an alle Tage zur Stuhl- und Schlittschuhfahrt ergebenst ein
Ratsch in Böllberg.

Theater-Anzeige.

Schauspieler und Schauspielerinnen können sofort Engagement erhalten. Frankirte Briefe nimmt Herr Kresse in Sandersleben entgegen.

Empfehlung.

Eine sehr achtbare Familie in Eisleben wünscht von Ostern c. ab 2 bis 3 Gymnasiasten in Wohnung und Kost zu nehmen. Wegen des Näheren wolle man sich an Hrn. Direktor Dr. Ellendt daselbst oder auch an den Unterzeichneten wenden.

Halle, im Januar 1849.
Der Oberdiac. Pastor G. Tauer.

Bei den Kohlenwerken des Ritterguts Döllnitz ist noch Vorrath von Kohlensteinen vorhanden. Dieselben werden noch zu dem zeitherigen wohlfeilen Preise verkauft, pro 1000 Stück 1 $\frac{1}{2}$ 13 $\frac{1}{2}$. Die Größe der Steine ist 92 Kubitzoll.

Ein schwarzer Hühnerhund, hörend auf den Namen Cora, ist entlaufen. Derselbe trägt ein Kettenhalsband, mit meinem Namen versehen. Derjenige, welcher mir den Hund wiederbringt, erhält eine gute Belohnung.

Raschwitz bei Lauchstädt,
d. 3. Januar 1849.

v. Bethmann Hollweg.

Fr. Lange, geprüfter und selbst an Brüchen leidender Bandagist, gr. Ulrichsstr. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammern, Küche nebst Zubehör, ist an ruhige Miether zu vermieten gr. Ulrichsstr. Nr. 70.

Bücher-Auction.

Die Versteigerung der nachgelassenen Bibliotheken des Herrn Dr. med. Augustin und Herrn Superint. Buch nimmt den 16. Januar d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem gewöhnlichen Auktionslokale, Alter Markt Nr. 495, ihren bestimmten Anfang.

Halle, den 5. Januar 1849.

J. F. Lippert.

Dienstag, den 9. d., Abends 7 Uhr

Extra-Concert

in der Weintraube.

Entrée die Person 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Nach dem Concert Ballmusik.

Das Uebrige durch die Programms.
Stadtmusicchor.

Familien-Nachrichten.**Verlobungs-Anzeige.**

Als Verlobte empfehlen sich Verwandten und Bekannten nur auf diesem Wege
Karoline Liesenberg,
Wilhelm Nagel.
Duedlinburg und Quersfurth,
den 4. Januar 1849.

Verlobungs-Anzeige.

„Verlobte:“
Pauline Rathmann,
Friedrich Löffler.
Gräfenhainichen u. Droyßig.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

verordnen in Ausführung der Artikel 40, 85 und 88 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

I. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit.

§. 1. Die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserem Namen ausgeübt werden. Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechts-Angelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 2. Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitlichen Inhaber, jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht bloß die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Einnahmen, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminalkosten, auf den Staat über. Was die am Tage des Uebergangs rückständigen Sporteln betrifft, so verbleiben die bis dahin bereits liquidirten und zur Soll-Einnahme gestellten der zeitlichen Gerichtsherrn, während die noch nicht zur Soll-Einnahme geklärteten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kriminalkosten sind von den Gerichtsherrn insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben bis zum Tage des Uebergangs der Gerichtsbarkeit bereits erlassen ist, dagegen fallen die erst später eingeforderten, von der Gerichtsherrschaft zu übertragenden Kosten der Staatskasse zur Last.

§. 3. Bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit werden den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäfts-Utensilien der bisherigen Gerichtsbehörden, so weit sie für die neuen Gerichte erforderlich sind, mit übergeben. Auch ist der Staat berechtigt, vorhandene besondere Gerichtsgebäude und Gefängnisse, wenn davon für Zwecke der Justiz-Verwaltung Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen, übernimmt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung und hat die Lokalien, wenn sie Eigenthum von Privatpersonen sind, denselben zurückzugeben, sobald für das Bedürfnis anderweitig gesorgt ist, bis dahin aber eine billige Entschädigung für die Benutzung zu gewähren.

§. 4. Die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslanglich angestellten Richter, deren Anstellungs- oder Vertrags-Urkunden von der vorgesetzten Behörde unbedingt und nicht unter dem Vorbehalte bestätigt sind, daß sie bei einer Vereinigung des betreffenden Gerichts mit einem königlichen oder Kreisgerichte, oder bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat sich deren Aufhebung gefallen zu lassen haben, werden im Staatsdienste mit demjenigen Einkommen wieder angestellt, welches ihnen nach Maßgabe ihres Dienstalters und der Etats-Verhältnisse in der Reihe der übrigen Untergerichts-Justiz-Beamten bei den neu eingerichteten Justiz-Behörden gewährt werden kann. Alle übrigen Privatrichter, zu denen auch diejenigen städtischen Beamten in Neu-Vorpommern gehören, welche das Richteramt nur in Verbindung mit anderen Functionen als Gemeinde-Beamte verwalteten, ist der Staat zu übernehmen zwar nicht verpflichtet, es soll jedoch nach Maßgabe ihrer Befähigung und so weit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, auf ihre Unterbringung möglichst Bedacht genommen werden. Bezügen sie eine Qualifications-Urkunde zur Anstellung bei Obergerichten, so sind sie jedenfalls mit demjenigen Einkommen, welches nach dem in der Reihe der Obergerichts-Affessoren ihnen beigelegten Dienstalter und nach dem Etats- und Personalverhältnissen gewährt werden kann, bei königlichen Gerichten anzustellen.

§. 5. Subaltern- und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach den Etats-Verhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslanglich und ohne Vorbehalt angestellt sind. Andernfalls sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von ihnen nachgewiesen wird, als Exspectanten für geeignete Aemter notirt werden; auch bleibt den Subaltern-Beamten überlassen, als Civil-Supernumerarien bei den Gerichten einzutreten, wenn sie von denselben dazu geeigneter gefunden werden.

§. 6. Bei Uebernahme der Justiz-Beamten der standesherrlichen Gerichte sind die Vorschriften der Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetz-

Sammlung Seite 96 f.) zu berücksichtigen, so weit sie nicht durch besondere, seitens des Staats mit den Standesherrn geschlossene Verträge eine Abänderung erfahren haben, in welchem Falle diese Verträge entscheiden.

§. 7. Den bei königlichen Gerichten angestellten bisherigen Privatgerichts-Beamten wird ihre frühere Dienstzeit bei künftiger erfolglicher Pensionirung nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 angerechnet. Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensions-Abzuge unterworfen.

§. 8. Das Verhältnis der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

II. Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes.

§. 9. Der erimirte und privilegierte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegierte Gerichtsstand des Fiskus, so weit er bisher noch statgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist. Corporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze. An die Stelle des durch die Rabiners-Ordnung vom 1. März 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 112) angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahn-Gesellschaften bei Entschädigungs-Ansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das erpropiirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahn-Gesellschaft zu klagen. Die von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1834 über die Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen (Gesetz-Sammlung S. 75 ff.) treten außer Kraft.

§. 10. Die Ausnahmen, welche in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes in Untersuchungs- und Injurien-Sachen (Gesetz-Sammlung S. 201) hinsichtlich des Gerichtsstandes der Richter, gerichtlichen Polizei-Beamten und Patrimonialgerichtsherrn gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben. Der Militär-Gerichtsstand in Strafsachen, so wie der Gerichtsstand der Studirenden soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden. Bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften.

§. 11. Rückfichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königlichen Familie, so wie der nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der zur königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Verfall der Testamenten, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden.

§. 12. Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 184 ff.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1, 2 und 56 jener Verordnung hiernach ab, auch wird auf Aufhebung des §. 3 derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staats-Anwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staats-Anwalt wahrzunehmen.

§. 13. Unter Abänderung des Edikts vom 21. Februar 1816 (Gesetz-Sammlung S. 104) und der Rabiners-Ordnung vom 6. Juli und 12. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung S. 134 und 147) wird der Spezialgerichtsstand für Bergwerksachen gleichfalls aufgehoben. Bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, welche von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte gehören, haben jedoch die Gerichte, wenn sie dies entweder selbst für notwendig erachten, oder wenn von einer der Parteien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen. Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergsachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höheren Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der früheren Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

§. 14. Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§ 667 Zif. 2. Zbl. II. Allg. Landrechts) gehört fortan vor das ordentliche persönl.

liche Gericht. Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pfle-gebefohlenen (S. 586 Tit. 18. Thl. II. Allgemeinen Landrechts, Kabinets-Ordre vom 10. November 1830. Ges. Samml. S. 144), vielmehr ge-nügt der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts.

§. 15. So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provin-zial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeithe-rigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande ermittelten Perso-nen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwen-dung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

§. 16. Kompetenz-Streitigkeiten über Gerichtsbehörden erster In-stand hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen (§§. 9 bis 14) haben die Obergerichte zu entscheiden. Denselben steht auch die Befugnis zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammen-gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, so wie eintretenden Falls die Leitung von Ge-questrationen und Subhastationen derselben einem dieser Gerichte zu übertragen. Bedarf es einer solchen Bestimmung für Güter in den Sprengeln verschiedener Obergerichte, so wird dieselbe von dem Justiz-Minister getroffen.

§. 17. Eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131 bis 147 Tit. 2 Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung findet nicht weiter statt, viel-mehr kann dieselbe nur einem anderen Gerichte erster Instanz übertra-gen werden.

III. Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 18. Die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden, welche durch die vorstehend angeordnete Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des ermittelten Gerichtsstandes, so wie durch die Vorschriften der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfah-rens mit Geschworenen in Untersuchungssachen bedingt wird, soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durch-greifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichts-Einrichtungen anschließen. Die Justiz-Verwaltung wird sonach in er-ster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellations-gerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausge-übt. Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter ver-waltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.

1. Gerichte erster Instanz.

§. 19. Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen und sich der Kreis-Eintheilung möglichst anschließen. Für jeden landrätthlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landrätthliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wird selbständig, oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein aus einem Direktor und der er-forderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), minde-stens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehen-des Kreisgericht gebildet, dessen Sitz, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, möglichst der Kreisstadt, und im Falle der Kombination zweier Kreise möglichst die am meisten im Mittelpunkte des Gerichts-Sprengels gelegene Kreisstadt sein soll. In Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Ge-schäfts-Umfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen. Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in den oben bezeichneten größeren Städten soll der Amts-Charakter „Präsident“ zustehen.

§. 20. Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen, von welcher der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastations-sachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justiz-Verwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind (§. 25), zuge-wiesen werden. Sie unterscheiden sich bei ihren Verfügungen und Ent-scheidungen durch den Beisatz: „Erste Abtheilung“ und „Zweite Abthei-lung.“ Der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein. Bei der ersten Abtheilung sind durch den Direktor ständige Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Ba-gatell-, Injurien- und Untersuchungssachen zu bestellen. Bagatell-Sachen sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Gelde zu schätzender Gegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt. In Bezug auf die Injurien-Sachen soll es dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen. So weit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu

Ergänzungsrichtern zu bestimmen. Ein Geschäfts-Regulativ bestimmt nä-her die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach geographischen Bezirken oder Geschäfts-Gegenständen und ordnet an, welche Sachen außer dem dem erkennenden Richter in den Gesetzen ausdrücklich vorbehalten Ent-scheidungen und Beschlüssen einer kollegialischen Berathung und Beschluß-nahme unterliegen. Die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kri-minal-Gerichts zu Berlin, so wie die Kompetenz der Schöffengerichte und Landshreibereien im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein wird durch besondere Instructionen geregelt.

§. 21. Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts aus der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, die bisher Sitz größerer Gerichts-Behörden waren, vorhanden sind, oder sonst an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichts-sitze sich ein erhebliches Bedürfnis dazu ergibt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichts-Kommissarien) an-gestellt werden, deren Bezirke sich auf den Ort und seine Umgegend zu erstrecken haben. Sie sind Mitglieder des betreffenden Kreisger-ichts, stehen auf dessen Etat und unter der Aufsicht des Direktors desselben, welcher sie erforderlichenfalls als Ergänzungsrichter einberuft. Es können aber auch an solchen Orten bestehende Gerichts-Kollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Be-zirks beibehalten werden. Ihre Kompetenz wird in diesem Falle durch das Geschäfts-Regulativ (§. 20) näher bestimmt.

§. 22. Jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte wird die unbe-schränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen nach der diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung sind jedoch die dazu geeigneten Gerichts-Behörden und die ihnen angewiesenen Bezirke durch den Justiz-Minister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen. Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören nur folgende Gegenstände: 1) Die Bagatell- und Injurien-Sachen, und zwar die letzteren mit der im §. 20 dieses Gesetzes bemerkten Einschrän-kung; 2) in anderen Civil-Prozessen ihres Bezirks diejenigen Ange-legenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt, als: An- und Aufnahme der Klagen und deren Verantwortung, Abfassung von Agnitions-Resoluten und Kontumazial-Bescheiden und deren Voll-streckung, vorläufige Anlegung von Arresten u. s. w. nach näherer Be-stimmung des Geschäfts-Regulativs (§. 20.); 3) die Fort- und Rücklagen; 4) die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden polizei- und peinlichen Vergehen; 5) die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20 der Kriminal-Ordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staats-Anwalts zu bestellenden Untersuchungs-Richters; 6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingesehene des Bezirks in ihren Rechts-Angelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbe-förderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde; 7) die Auf-nahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilli-ger Dispositionen; 8) alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Aufgabe des Geschäfts-Regulativs (§. 20) als zur kollegialischen Bear-beitung geeignet vor sich zu ziehen beschließt; 9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsge-richt des Departements ertheilt.

§. 23. Das Institut der Kreis-Justiz-Räthe wird aufgehoben. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den beteiligten Beamten nicht zu.

2. Appellationsgerichte.

§. 24. Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vorhandenen 24 königlichen Ober-gerichten werden 1) das Ober-Appellationsgericht zu Posen, 2) das Tribunal zu Königsberg, 3) das Hofgericht nebst dem Konjitorium zu Kreiswald aufgehoben. Die übrigen 21 Obergerichts-Behörden, näm-lich: das Kammergericht und die Oberlandesgerichte zu Insterburg, Kö-nigsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Köslin, das Ober-Appellationsgericht zu Kreiswald und die Oberlandesgerichte zu Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Raumburg, Halberstadt, Mag-deburg, Münster, Hamm, Paderborn und Arnberg, so wie der Jus-tiz-Senat zu Ehrenbreitstein, bleiben, unter Vorbehalt weiterer Be-stimmungen über dieselben durch eine besondere Verordnung bestehen.

§. 25. Diese Obergerichts-Behörden erhalten, mit Ausnahme des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, die Bezeichnung „Appellationsge-richte“. Sie theilen sich nach Bedürfnis in Senate und sollen aus einem (Ersten) Präsidenten, einem oder mehreren Senats-Präsidenten oder Abtheilungs-Direktoren und der erforderlichen Anzahl von Räten bestehen. Assessoren können bei denselben nur vorübergehend zu einer nach den Geschäfts-Verhältnissen notwendigem Aushilfe oder zur Stell-vertretung beschäftigt werden. Die Appellationsgerichte nebst dem Jus-tiz-Senat zu Ehrenbreitstein geben die Rechts-Angelegenheiten der Ermittelten, welche zufolge der Bestimmungen dieser Verordnung vor



die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justiz-Minister darüber zu erlassenden Instruction an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Civil- und Strafsachen 1) die Appellations-Instanz für alle Appellationsfachen ihres Bezirks, 2) die Rekurs-Instanz für alle Rekursfachen desselben, 3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels. Außerdem verbleiben ihnen: 4) die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehns-, Familien-, Fideikommiss- und Familienkommissionen von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden, und die Stiftungsfachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist; 5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art; 6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeitlich den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind und weder zur Streitigkeit, noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als: Justiz-Bisitationen, Disziplinar- und Anstellungs-Sachen. Kommt es bei diesen Gegenständen auf eine Deposital-Verwaltung an, so bedienen sich die Appellationsgerichte des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst.

§. 26. Die bei den königlichen Gerichten in Folge dieser Verordnung disponible werdenden richterlichen Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und etatsmäßigen Einkommens anderweit bei Gerichts-Behörden erster oder zweiter Instanz, oder mit ihrem Einverständnisse als Staats-Anwälte, Justiz-Kommissarien und Notarien anzustellen.

3. Ober-Tribunal.

§. 27. Die nach Artikel 91 der Verfassungs-Urkunde zu bewirkende Vereinigung des rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes mit dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, welches künftig den Namen Ober-Tribunal führt, wird einem besondern Gesetze vorbehalten. — §. 28. Das Ober-Tribunal bildet fortan in den Rechtsfachen aus dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz.

4. Gebühren-Taxe.

§. 29. Die bestehenden Gebühren-Taxen sollen einer Revision unterworfen werden. Bis dahin werden in Civil-Prozessen die Gebühren nach der Gebühren-Taxe vom 9. October 1833 und vom 26. Juli 1847 angelegt. Soweit die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der Sporel-Gesetzgebung bei den Appellations-Gerichten nach der Gebühren-Taxe für Ober-Gerichte, bei den Kreis- und Stadt-Gerichten nach der Gebühren-Taxe für Unter-Gerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämtliche Unter-Gerichte zu liquidiren. In Injurienfachen, welche im Civil-Prozesse verhandelt sind, hat der Richter die Kolonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten liquidirt werden sollen, ohne Rücksicht auf den Stand der Parteien nach seinem durch die Beschaffenheit der Sache geleiteten Ermessen zu bestimmen. Parteien, welche sich eines Anwalts bedienen haben, sollen fortan in allen Prozessen, mit Ausnahme der Bagatell-Prozesse, in Betreff deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozesskosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt sein.

5. Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien.

§. 30. Die Justiz-Kommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichts-Bezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtskarakter „Rechtsanwalt“ an. Den bei dem Ober-Tribunal und den Appellations-Gerichten künftig anzustellenden Rechtsanwaltschaften soll in der Regel die gleichzeitige Function eines Notars nicht beigelegt werden. In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern können besondere Notarien angestellt werden. — §. 31. Vorträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1815, Gesesammlung S. 25) können fortan auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Betreff des Verfahrens überhaupt.

§. 32. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, wobei der Vortrag des Referenten, auch wenn gesetzlich vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich gehalten werden kann, und die Verkündung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt. In allen Sachen kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Öffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird. Für Neu-Worpommern und den Ostpreußen soll über die weitere Ausführung der vorstehenden Bestimmung eine besondere Verordnung ergehen. — §. 33. Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs“, sodann die Aufzählung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Ge-

richts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein. — §. 34. Die Vorschrift des §. 32 findet auch auf die nach der Rabiners-Ordnung vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung S. 199) zu behandelnden Rekursfachen in der Art Anwendung, daß die im Falle des §. 3. Litt. d. jenes Erlasses ergehenden definitiven Entscheidungen auf mündlichen Vortrag des Referenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden. Bei Mittheilung des Rekursgesuches oder der Rekurs-Anmeldung an den Gegenheil zur Gegenausführung ist zu jenem Zwecke außer der Frist für die letztere auch der Sitzungstag für die Verkündung des Rekurs-Beschlusses zu bestimmen und hiervon dem Rekurrenten Nachricht zu geben. Einer weiteren besonderen Vorladung beider Theile bedarf es nicht. — §. 35. Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Civil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel. In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerde-Instanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet. Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37 der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 301), sind hinsichtlich aller Rechts-Angelegenheiten im Aufschlagswege, demnach schließlich durch den Justiz-Minister zu erledigen. In Bezug auf die §. 25 Nr. 4, 5, 6 erwähnten Rechts-Angelegenheiten der Appellationsgerichte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Ernennung und Qualifikation der Justiz-Beamten.

§. 36. Die Präsidenten und Räte des Ober-Tribunals und der Appellationsgerichte, so wie die Direktoren und Räte der Kreis- und Stadtgerichte, werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechts-Anwälte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justiz-Minister ernannt. Ueber die Ernennung der Staats-Anwälte und deren Gehältern bestimmt die Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-Sachen. Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichts-Assessoren bestellt und gleich den bereits vorhandenen unbesoldeten Obergerichts-Assessoren, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte nach §. 25 vorübergehend oder bei der Staats-Anwaltschaft zu beschaffigen sind, einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichts-Assessoren hängt von der Bestimmung des Justiz-Ministers ab, jedoch darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 37. In Betreff der zur Verwaltung der Richterstellen nothwendigen Qualifikation und der juristischen Prüfungen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. Zur Verwaltung des Amtes eines Directors bei allen Kreisgerichten ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Niemand kann eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Ober-Tribunal bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellations-Gerichte fungirt hat, und Niemand kann etatsmäßiges Mitglied eines Appellations-Gerichtes werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist. Rechtsanwälte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen. Auf die schon angefallenen Beamten finden diese Vorschriften nur insoweit Anwendung, als ihnen eine Beförderung in eine höhere Stelle zu Theil werden soll.

3. Verhältnis zu den Verwaltungs-Behörden.

§. 38. In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungs-Behörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungs-Behörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterböörden Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Ordre vom 31. December 1825 unter D. Nr. XL. (Gesetz-Sammlung von 1826. S. 11) wird aufgehoben.

4. Schlussvorschriften.

§. 39. Die Gerichtsbehörden sollen neue Etats erhalten, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, so wie deren Besoldungen, festzusetzen sind. Bis dahin werden die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justiz-Ministers verwendet.

§. 40. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 41. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Unser Justiz-Minister ist mit Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen. Wo die Ausführung wegen besonderer Bedenken und ökonomischer Hindernisse bis zum 1. April d. J. nicht möglich sein sollte, ist von ihm der

hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beiges
drucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 2. Januar 1849.

(L. S.) (ges.) Friedrich Wilhelm.

(contraf.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Mantuffel. von Strotha. Rintelen.
von der Heydt.

Für den Finanz-Minister. Kühne.
Graf von Bülow.

Verordnung

über die Aufhebung der Privat-Gerichts-
barkeit und des eximirten Gerichtsstandes,
so wie über die anderweitige Organisation
der Gerichte.

An des Königs Majestät.

Erw. Königliche Majestät haben durch das Allerhöchste Patent vom 5. d. M. unter Anderem auch die baldige Publication einer Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte in den altländischen Provinzen, huldreichst verheissen. Durch eine solche Verordnung wird einem dringenden Zeitbedürfnisse entsprochen werden. — Im Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde ist die Aufhebung der Gerichtsbarkeit ohne Entschädigung bereits ausgesprochen, es müssen daher die Privatgerichte baldmöglichst vom Staate übernommen und den Königlichen Gerichtsbehörden einverleibt werden; nicht minder sind durch Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde alle Standesvorrechte abgeschafft, die Aufhebung des zeitweiligen privilegierten Gerichtsstandes, welcher auf der Anerkennung solcher Standesvorrechte beruht, ist demnach eine nothwendige Folge jener Bestimmung. An diese beiden Maßregeln muß sich nothwendig eine anderweitige Organisation der Gerichts- Behörden anschließen, denn der Uebergang eines großen Theils der zeitweiligen Geschäfte der Obergerichte auf die ordentlichen Gerichte erster Instanz bedingt in gleicher Weise, wie die verheißene Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Rechtspflege, einerseits eine kollegialische Verfassung aller Untergerichte, andererseits eine Neugestaltung der Verhältnisse der Obergerichte. Die ersteren müssen in den Stand gesetzt werden, auch die in der Regel wichtigeren Rechts-Angelegenheiten der zeitweiligen Eximirten zur Befriedigung der Parteien zu erledigen und den Vorschriften über die mündliche kollegialische Verhandlung der Civil- und Strafsachen zu genügen, die letzteren treten, nachdem die zeitweiligen bei ihnen in erster Instanz verhandelten Rechtsachen der Eximirten auf die Gerichte erster Instanz übergegangen sind, in das Verhältnis von Appellationsgerichten und haben außerdem nur diejenigen Geschäfte beizubehalten, welche Ausflüsse des ihnen beigelegten Rechts der Aufsicht über die Untergerichte ihres Sprengels sind. Bei der hier nach nothwendigen neuen Gestaltung der Gerichte hat davon abgesehen werden müssen, die rheinische Justiz-Einrichtung in die östlichen Provinzen des Staats zu verpflanzen. Die wesentliche Verschiedenheit der in diesen Provinzen geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der Nachlass-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, so wie der Civil-Prozesse, macht eine solche Verpflanzung so lange unmöglich, bis durch die Revision der Gesetzgebung die Hindernisse beseitigt sein werden, welche den an sich sehr wünschenswerthen Herbeiführung einer übereinstimmenden Gerichts-Verfassung im ganzen Staate entgegenstehen. Außerst zahlreiche Petitionen aus den östlichen Provinzen haben sich überdies entschieden gegen eine Einrichtung erklärt, durch welche in Folge der nicht zu vermeidenden Aufhebung einer großen Anzahl jetzt bestehenden Gerichte den mittleren Städten, deren Nahrungs-Verhältnisse ohnehin so sehr gelitten haben, die empfindlichsten Nachteile zugefügt werden würden. Die von uns ehrfurchtsvoll vorgeschlagene neue Organisation der Gerichte soll sich daher möglichst an die schon bestehenden Gerichts-Einrichtungen anschließen und nur diejenigen nothwendigen Veränderungen herbeiführen, welche durch die veränderten Verhältnisse geboten sind. Aus gleichen Rücksichten ist von der ursprünglich beabsichtigten Vereinigung des rheinischen Revisions- und Cassationshofes mit dem geheimen Ober-Tribunal, so wie von der Aufhebung des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, für jetzt abgesehen worden. So wenig die zuerst gedachte Vereinigung, welche bereits durch Artikel 91 der Verfassungs-Urkunde angeordnet ist, künftig wird unterbleiben dürfen, und so sehr es nothwendig werden wird, die unbedeutenden Bezirke der Obergerichte zu Greifswald und Ehrenbreitstein anderen benachbarten Obergerichts-Sprengeln einzuverleiben, so erscheint es doch nach unserm ehrfurchtsvollen Erachten zweckmäßig, diese Maßregeln, gegen welche aus den herrschenden Landesheiten mehrfach Widerspruch erhoben worden ist, den versammelten Kammern und bis dahin vorzubehalten, daß in Neu-Vorpommern, so wie am Oberrhein, wenigstens die dort

noch geltende abweichende Prozeß-Gesetzgebung beseitigt sein wird. (§. 32 des Entwurfs.)

In Bezug auf den näheren Inhalt des hier allerunterthänigst beigelegten Verordnungs-Entwurfs erlauben wir uns, Folgendes ehrfurchtsvoll zu bemerken:

Der erste Abschnitt desselben betrifft die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen und Lasten bei Uebernahme der Privatgerichte. Die hierauf bezüglichen, in den §§. 1—3 enthaltenen Bestimmungen beruhen auf den Grundsätzen, welche schon früher bei Aufhebung der städtischen Gerichte Anwendung gefunden haben und in neuerer Zeit, bei der Vereinigung von Patrimonialgerichten mit Königlichen Gerichten, festgehalten worden sind. Was die bei solchen Privatgerichten gegenwärtig angestellten richterlichen Beamten betrifft, so ist zur Uebernahme derselben in den Staatsdienst eine rechtliche Verbindlichkeit für den Staat nur rücksichtlich derjenigen dieser Beamten vorhanden, welche lebenslanglich angestellt sind und deren Anstellungs-Urkunden die unbedingte Bestätigung der vorgesetzten Dienstbehörde erhalten haben. In Bezug auf einen großen Theil derselben hat nämlich schon seit den Jahren 1821 und 1837, weil schon damals die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit beabsichtigt wurde, die Maßregel Anwendung gefunden, daß Anstellungs- oder Vertrags-Urkunden der Patrimonialrichter nur mit einem Vorbehalte bestätigt worden sind, nach welchem sie sich deren Aufhebung gefallen lassen müssen, wenn eine Vereinigung des Gerichts mit einem Königlichen oder Kreisgerichte erfolgen oder die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten werden sollte. Ein Anspruch auf unbedingte Uebernahme in den Staatsdienst steht daher solchen Privatrichtern nicht zu, die Willigkeit aber erfordert um so mehr eine Berücksichtigung derselben bei der Besetzung geeigneter Stellen, wenn sie sich durch praktische Erfahrung und Brauchbarkeit empfehlen. An Gelegenheit zu dieser Berücksichtigung wird es bei der Besetzung von Richter-, Staatsanwalt- und Justizkommissarien-Stellen nicht fehlen.

Im zweiten Abschnitt sind die Bestimmungen über die Aufhebung des privilegierten und eximirten Gerichtsstandes enthalten.

Der dritte Abschnitt bestimmt die Einrichtung der Gerichtsbehörden, wonach die Justiz-Verwaltung in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzel-Richtern in zweiter Instanz durch Appellations-Gerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal ausgeübt werden soll. Untergerichte für eine Seelenzahl von durchschnittlich 50,000, deren Bezirke sich möglichst an die Kreis-Eintheilung anschließen, werden nach unserm ehrfurchtsvollen Dafürhalten den Verhältnissen am meisten entsprechen. Ihre Eintheilung ist schon durch das Edikt vom 30. Juli 1812 (Gesetzsammlung Seite 141 ff.) beabsichtigt worden.

Die Gewährung von Einzelrichtern für solche Theile des Jurisdictionen-Bezirks, welche von dem Sitze des Gerichts entfernt liegen, wird den Bedürfnissen der Einwohner solcher entfernter Orte, wenn sie durch Abhaltung von Lokal-Gerichtstagen nicht befriedigt werden können, Genüge leisten. Diese Einzelrichter sollen als Mitglieder des Gerichts, welches für den ganzen Bezirk bestellt ist, angesehen werden, jedoch einen selbstständigen Wirkungskreis erhalten und diesem Wirkungskreise bleibend angehören; denn sie werden in ihrem Einkommen mit den übrigen Mitgliedern des Gerichts nach den Bestimmungen des Staats vorrücken, daher keine Veranlassung haben, behufs der Verbesserung in ihrem Gehalte eine Veränderung ihrer Entlohnung zu wünschen. Es darf erwartet werden, daß es pflichtgetreuen Einzelrichtern gelingen werde, sich das Vertrauen ihrer Gerichts-eingesessenen zu erwerben und auf ihre Verhältnisse einen wohlthätigen Einfluß auszuüben.

An Orten, an welchen jetzt größere Gerichte bestehen, deren Vereinigung mit dem Hauptgerichte am Sitze des letzteren nach dem Grundsatz des §. 19 des Entwurfs erfolgen mußte, soll es nach §. 21. zulässig sein, solche Gerichtskollegien als Deputationen und Abtheilungen der Kreisgerichte beizubehalten. Hiernach wird den Wünschen derjenigen Städte entsprochen werden können, welche durch die Organisation in die Lage versetzt werden würden, die ihnen zeitweilig gewährten größeren Gerichte ganz zu verlieren. Es hat von uns für billig erachtet werden müssen, diesen Wünschen entgegenzukommen, so weit durch deren Gewährung die Errichtung eines mit der erforderlichen Anzahl von Richtern besetzten Kreisgerichts nicht gefährdet wird. Von den im §. 24 des Entwurfs beibehaltenen Obergerichten werden ohne Zweifel mehrere künftig aufgehoben werden müssen, da es angemessen erscheint, daß für Appellationsgerichte größere Bezirke gebildet werden, hierdurch auch eine Verminderung der Kosten erreicht werden wird. Wir haben jedoch nicht geglaubt, eine solche Aufhebung zu einer Zeit in Vorschlag bringen zu dürfen, in welcher durch die Umgestaltung der Untergerichte ohnehin sehr eingreifende Veränderungen der Verhältnisse eintreten werden.

In Bezug auf die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, welcher bereits früher die Allerhöchste Willigung Erw. Königlichen Majestät erhalten (Der Beschluß in der 2. Beilage.)



hat, finden wir nichts weiter zu bemerken, indem wir uns erlauben, auf die Motive des früheren zur Vorlegung bei der National-Versammlung bestimmten Entwurfs unterthänigst Bezug zu nehmen.

Eine Revision der Gebühren-Lizen ist eingeleitet und die Vorlage eines hierauf, so wie auf die Sportelkassen-Verwaltung der Gerichte bezüglichen Gesetzesentwurfs an die zunächst zusammentretenden Kammern vorbereitet. Es soll hierbei besonders auf Herabsetzung der Sportelätze in denjenigen Rechtsangelegenheiten Rücksicht genommen werden, in welche sie nach der jetzigen Erfahrung drückend erschienen sind.

Wir stellen auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde ehrfurchtsvoll anheim:

die unterthänigst überreichte Verordnung Allernädigst genehmigen und vollziehen zu wollen.

Berlin, den 30. December 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg, von Radenberg, von Manteuffel, von Strothal, Rintelen, von der Heydt. Für den Finanz-Minister: Kühne, von Bülow.

Vermischtes.

— Die Blätter der Londoner „Times“ wurden seit 22 Jahren auf einer von Herrn Applegath gebauten Dampfpreß gedruckt, durch welche etwa 5000 bis 6000 Exemplare in einer Stunde abgezogen werden konnten. Da bei dieser Einrichtung der Satz horizontal auf einer Fläche festliegt, das zu bedruckende Papier auf einer Walze darüber hinläuft und zurückläuft und so bedruckt wird, so entstand dadurch immer noch einiger Aufenthalt, daß die Walze, wenn sie an dem einen oder dem anderen Ende angekommen war, wieder umkehren mußte. Jetzt hat Herr Applegath eine Verbesserung getroffen, nach welcher durch perpendikuläre Stellung die bisherige geradeaus hin- und herlaufende Bewegung in eine ununterbrochene Bewegung in einem Kreise umgeschaffen wird, wodurch dieser Zeitverlust aufgehoben ist und die Zahl der Exemplare, welche in einer Stunde abgezogen werden, auf 8000 Exemplare erhöht wird, ja bis zu 12,000 gesteigert werden kann. Die Maschine ist in der Druckerei der „Times“ schon seit Oktober in Gebrauch.

Theater.

Donnerstag den 4. Januar.

Das Turnier zu Kronstein. Schauspiel von Holbein. Eins jener Stücke, die in der Periode nach dem Götz von Berlichingen dugendweis fabricirt wurden. Sie sollen Nachahmungen jenes genialen Produktes des jungen Wolfgang Göthe sein; aber ihre Helden verhalten sich zu seinem Rittermann, wie ein Gardeleutnant zum siegenden Achilles. Die Weise dieser Nachahmung, die in der deutschen Literatur manche Analogien findet (z. B. in den Wertheriaden, in den Künstlerromanen u.) hat etwas sehr Eigenthümliches. Wenn das Genie in seinem Gebichte das große Gesicht verkörperte, das es in einem göttlichen Augenblick der Begeisterung schauen durfte: so macht sich das nachahmende Talent daran, die großartige Nacktheit jener klassischen Formation mit den Modewändern des Tages zu umhüllen, dem Gedicht jenes niedern Pathos sentimentaler Gefühlschen einzuhäuten, das nie seine Wirkung dem Deutschen gegenüber verfehlt. Dieser Johann Balzhora ist unbekümmert um die innere Wahrheit seiner Conception: es kommt nur auf den Effect an, auf das Verhältniß, in das sein Stück sich zur Kasse stellen wird: er weiß daher sehr gut die modernen Phrasen zu benutzen, gleichgültig ihm! ob er sie einem deutschen Ritter oder einem Literaten in den Mund legt — und man wird sich zuletzt überzeugen, daß er auf den Beifall des Tages ganz richtig spekulirt hatte. So auch bei diesem Stück: Ein sentimentaler Ritter, der eben von der Lektüre des Werther oder des empfindsamen Müller gekommen zu sein scheint, erhält den Besuch des Junker von Laufenheim, der ihm mit der Anmuth, die nur ein Pariser Roué kennt, erzählt, er sei zu feig sich zu weihen und bäte ihn, in seinen Waffen ein Turnier mitzumachen, dessen glücklicher Ausgang ihm die Hand einer Dame bringen würde. Dieser Feigling, der in kurzen Worten den bekannten Ehrenkatechismus des biedern Sir John Falstaff repetirt, trägt ein deutsches Ritterhabit. Welch verzweifelte Naivetät! Ich setze die Treibjagd nach Fehlern in diesem bejammernswerthen Stück nicht fort; eine Fortsetzung würde jeden Leser und eben so sehr den Ref. langweilen. Was die Besetzung betrifft, so fann ich dem Fräul. Haase nur wiederholen, was ich schon früher über ihr Spiel sagte: Die Grazie ihrer Bewegungen, die Biegsamkeit ihres Organs, ihr natürlicher Humor geben ihr Mittel in die Hand, mit denen sie viel schönes, besonders im feinen Lustspiel, leisten kann. Ich hätte gewünscht, sie wäre einmal in jenem klassischen Lustspiel des Moreto: „Donna Diana“ bei uns aufgetreten. Sie hätte dem Publikum durch die Vorführung eines der besten Lustspiele der europäischen Literatur einen nachhaltigen Genuß bereitet und hätte andererseits die Gelegenheit gehabt, die eigenthümlichen Vorzüge ihrer Natur in auffallender Weise als Donna Diana geltend zu machen. Das Haus war leider sehr leer. S. R.

Bekanntmachungen.

Bei der höhern Orts verfügten Aufhebung meines hiesigen Truppen-Commandos und meiner morgen erfolgenden Rückkehr nach Berlin halte ich mich verpflichtet, Einem u. für das freundliche Entgegenkommen in allen geschäftlichen Beziehungen, so wie den betreffenden Eingeseffenen des Kreises, welche durch die bereitwillige und vortreffliche Aufnahme der in den verschiedenen Ortschaften einquartirten Truppen meines Commandos einen neuen Beweis ihrer Gesinnungstüchtigkeit an den Tag gelegt haben, meinen besten Dank mit dem ergebensten Anheimstellen auszusprechen, den Betheiligten hiervon auf geeignetem Wege Kenntniß geben zu wollen.

Halle, den 5. Januar 1849.

Generalmajor und Brigade-Commandeur (gez.) v. Wöbern.

An

Ein Königl. Wohlbl. Landrathsammt des Saalkreises hier.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur Kenntnißnahme der Gemeinden

des Saalkreises, welche in den letzten Monaten Einquartierung hatten, und danke denselben auch meiner Seits für die gute Aufnahme, welche sie den preussischen Soldaten haben zu Theil werden lassen.

Halle, am 5. Januar 1849.

Der Landrath des Saalkreises v. Bassewitz.

Oeffentliche Vorladung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Karl Eduard Stracke hieselbst ist am 29. September d. J. Konkurs eröffnet.

Die Aktiv-Masse beträgt 8839 R^r 7 S^g 2 A und die Passiv-Masse 17,281 R^r 13 S^g 6 A, worunter 6525 R^r Hypothek-Schulden, welche auf dem, dem Gemeinschuldner im März d. J. für 6600 R^r erkauften Hause Nr. 943 Halle haften.

Es werden daher alle unbekannte Gläubiger, welche an die Masse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, dieselben binnen 3 Monaten und spätestens in dem, vor dem Deputirten Land- und Stadtgerichts-Rathe Stecher auf den 17. März 1849 Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle hieselbst Zimmer Nr. 6

anberaumten Liquidations-Termine entweder in Person, oder durch einen hiesigen Justiz-Kommissar, von denen die Herren Justiz-Räthe Quinque, Wilke und Riemer in Vorschlag gebracht werden, anzumelden, mit der Aufforderung, noch vor dem Termine vollständige Liquidations-Berichte behufs Beschleunigung des Verfahrens, baldigst einzureichen, bei unterlassener Anmeldung und beim Ausbleiben im obigen Termine aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt werden, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Halle a. S., den 25. Novbr. 1848.

Königl. Land- und Stadtaericht. Der zweite Prozeß-Richter Stecher.

Es wird ein Hausmädchen, welches gute Atteste aufzuweisen hat, zum 1. Februar gesucht Leipziger Straße Nr. 254.

Schweine-Verkauf.

20 Stück hochtragende Sauen sind zu verkaufen im Gasthof zum goldenen Pflug.

Verkauf der Königl. Braunkohlengrube Glückauf bei Bölpke.

Die bisher für Rechnung des königlichen Fiskus betriebene, im landrätlichen Kreise Neuhaudensleben belegene Braunkohlengrube Glückauf bei Bölpke mit dem Rechte der ausschließlichen Kohlenförderung auf einem Felde von einer Fundgrube und 1200 Maassen, soll

den 10. Februar 1849 Vormittags

11 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Bergamts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich die vorgesezte Behörde: »Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten« die Genehmigung des Zuschlags vorbehalten hat und daß bis zu dem Eingange derselben die drei Meistbietenden an ihre Gebote gebunden sind. Die speziellen Verkaufsbedingungen, so wie eine Beschreibung der Grube nebst Landzeichnung und tabellarische Zusammenstellung der Kaufbetriebsresultate aus den Jahren 1843 bis 1847 sind von heute ab in der Registratur des unterzeichneten Bergamts einzusehen, resp. daselbst gegen Kopialien in Abschrift zu erhalten.

Halberstadt, den 3. Januar 1849.
Königl. Magdeburgisches Bergamt.

Holzverkauf.

Freitag, den 12. Januar 1849,
Vormittags 10 Uhr
sollen im Scheuditzer Unterforste

circa:

- 120 Klafter eichenes Brennholz,
- 20 Schock dergl. Abraum,
- 50 = gemischtes Unterholz,
- 4 = 3" starke 15—20' lange Stangen,

öffentlich meistbietend unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden und wollen sich Kauflustige zur vorbemerkten Zeit

auf dem diesjährigen Schlage im verschlossenen Holze an der daselbst erbauten Hütte einfinden.

Der Herr Förster Köring in Scheuditz wird Kaufliebhabern auf Verlangen obige Hölzer vorher anweisen.

Scheuditz, den 4. Januar 1849.
Der Oberförster Mechow.

Gesucht wird ein Kellnerbursche, welcher sogleich antreten kann. Nachweis erteilt die Lithogr. Anstalt von Theodor Ewald in Halle a. S., Schmeerstraße Nr. 480.

Halle, d. 5. Januar 1849. So eben aus dem hiesigen Wahlverein, zu dem ich ging, um seine Sentenzen, die ich nur vom Hörensagen kannte, näher kennen zu lernen, zurückgekehrt, kann ich nicht unterlassen, Jedem, der es mit sich und dem Vaterlande wohl meint, vor Zutritt zu demselben zu warnen. Derselbe spricht seine Absicht klar und unzweideutig aus: auf der einen Seite will er die vom Könige unter Vorbehalt der Revision beider Kammern verliebene Verfassung vom 5. December pr. anerkennen, auf der andern Seite protestirt er dagegen und nennt sie einen Staatsstreich, eine Revolution, die der König vollführte, insofern das Volk nicht dabei mitgesprochen hat; auf der einen Seite will er, daß seine Wahlen auf Männer fallen, die die Verfassung vom 5. December revidiren, auf der andern Seite sollen es aber auch solche sein, die die Verfassung nicht octroyirt, sondern vereinbart haben wollen, weil dann erst das Volk seinen Rechtsboden wieder erlangt hat, wenn die Vertreter vereinbarte, nicht revidirende Vertreter sind. Was heißt dies anders, als das Spiel der Linken von Neuem beginnen helfen! oder man muß sagen: der Verein weiß selbst nicht was er will! Herr Prof. Burmeister wirkt für den Verein, indem er auffordert, nicht **allein** stehen zu bleiben, der Partikularismus taue nichts, man müsse mit dem Strome mitschwimmen, auch wenn man nicht ganz seiner Richtung zu folgen geneigt sei! Glaubt der Herr Professor, daß dieser Verein schon zum Strome geworden wäre? Ich vergleiche ihn sammt seinen Brüdern in Magdeburg und Berlin mit einem Tropfen Wasser im Meere. Will der r. Burmeister den Hauptstrom kennen lernen, mit dem es auch ihm Pflicht sein müßte, sich fortreißen zu lassen, damit er nicht am Ende beschämt und allein dastehe, so kann ich ihm ganz andre Männer nennen, als die heute verlesenen Zeichner der verschiedenen Wahlprogramme. Dieser Hauptstrom hat das Wohl des Volks im Auge! An seiner Spitze steht der König! Wer das nicht anerkennt, ist ein —

Rust.

Eine Wohnung von 3 Stuben und allem Zubehör steht zu vermieten und ist zum 1. April d. J. beziehbar.

Merkel, Mauermeister.

Caragheen Moos-Chocolade,
à H 15 *gr.*, als ein ganz vorzügliches nahrhaftes und stärkendes Mittel für Brust- und Magenkrankte, besonders Wöchnerinnen sehr zu empfehlen, bei
E. L. Helm, gr. Steinstraße.

Die besten und frischesten bairischen **Malzbonbons** gegen Husten nur bei
E. L. Helm.

Wagen- und Pferde-Auction.

Mittwoch, den 10. d., Nachmittags 2 Uhr werden in dem Hause Geiststraße Nr. 1276a ein Leiterwagen mit eisernen Achsen und 2 tüchtige Fuhrmannspferde (Füchse) gerichtlich verauctionirt werden.
Gräwen, Auct.-Comm.

Auction.

Freitag, den 12. d., von Mittags 1 Uhr an u. folg. Tages, werden in dem Troitsch'schen Hause hier in der gr. Ulrichstraße Nr. 17 mehrere Fässer Kornbranntwein, Nordhäuser, Equeur, Rum und Spirit, Zuckersyrup und Ruckelrübensaft, 3 Krucken gereinigtes Riendöl, Firniß, Leindl, Thran und Wagenschmiere, Theer, Pech, Glaspech und weißes Pech, Kalifornium, eine Partie leere Fässer und zuletzt Meubles, Haus- und Küchengerath, Betten und andere Sachen gerichtlich verauctionirt werden.
Gräwen, Auct.-Comm.

Dem verehrten Publikum die ergebene Anzeige meiner gestern erfolgten Rückkunft, sowie, daß ich nach wie vor früh bis 9 Uhr zu sprechen bin.

Halle, d. 5. Januar 1849.

Dr. Reil.

Barfüßerstraße Nr. 123.

Eine gesunde Amme findet sogleich einen Dienst. Zu erfragen bei der Hebamme Frau Ulicke.

Ein fettes Schwein, 1 $\frac{1}{4}$ Jahr alt, ist zu verkaufen bei Gottl. Schimpf in Schaafstädt.

Kaufgesuch.

Betreffende Gutsbesitzer, welche Güter, namentlich zu 60—80,000, 40—60,000, 30,000 *Rp.*, zu 10,000, 9000, 8000, 7000 *Rp.* verkaufen wollen, kann zahlungsfähige Käufer nachweisen u. Sinn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Vormittag 11 Uhr entschlief sanft zu einem bessern Leben der Uhrmacher Johann Christian Knauth in dem Alter von 72 Jahren 9 Monaten. Tief betrübt und um stille Theilnahme bittend, zeigen dies Verwandten und Freunden hierdurch an

Halle, am 6. Januar 1849.

die Hinterbliebenen.